

**320 – Abteilung Katholische Schulen  
in Freier Trägerschaft**

E-Mail: [anne.rapp@erzbistum-koeln.de](mailto:anne.rapp@erzbistum-koeln.de) Tel.: 3735

Köln, den 20.11.06

Rapp/Co

AZ:

# **Kirchliches Schulgesetz des Erzbistums Köln**

**(SchulG-EBK)**

***Erläuterungen***  
***(Stand: 20.11.2006)***

## **Präambel**

Die Katholischen Freien Schulen im Erzbistum Köln im Sinne des SchulG-EBK sind die staatlich genehmigten Ersatzschulen (§ 4 Abs. 2). Das SchulG-EBK benutzt durchgehend den Begriff der „**Katholischen Freien Schule**“ anstelle des Begriffs der „**Ersatzschule**“.

# **Erster Teil - Bildung und Erziehung an den Katholischen Freien Schulen im Erzbistum Köln**

## **§ 1 Grundlage der Bildung und Erziehung**

In die §§ 1 und 3 wurden die „Leitsätze zum Profil der Katholischen Freien Schulen im Erzbistum Köln“ (1995) eingearbeitet.

### **zu § 1 Abs. 3 - Schulgottesdienst**

Nach § 8 Abs. 1 hat jeder Schüler insbesondere das Recht, christliche Erziehung zu erfahren. Das bedeutet für den Schulträger und die Schulen u.a. die Verpflichtung, dass Schülern die Möglichkeit gegeben wird, regelmäßig die **Schulgottesdienste und Schulmessen** mitzufeiern und an religiösen Veranstaltungen teilzunehmen. Das SchulG-EBK drückt eine deutliche Erwartung aus, dass der Schüler an einer Katholischen Freien Schule die Schulmesse besucht und an religiösen Veranstaltungen teilnimmt (siehe auch § 8 Abs. 3). Bei der Anmeldung sollten sich der volljährige Schüler und die Eltern dessen bewusst sein.

## **§ 2 Bildungs- und Erziehungsziele**

### **zu § 2 Abs. 1 – Erziehungsgemeinschaft**

Der Begriff der Erziehungsgemeinschaft wird als zentraler Begriff hervorgehoben. Alle in der Schule Beschäftigten sind an der Erziehung der der Schule anvertrauten Schüler beteiligt. Auch wenn die Einwirkungsmöglichkeiten sehr unterschiedlich sind, so soll sich jedoch jeder an der Erziehungsgemeinschaft Beteiligte bewusst sein, dass er in jedem Fall einen wichtigen Beitrag zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule leistet (siehe auch § 10 Abs. 10).

# **Zweiter Teil - Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen im Erzbistum Köln**

## **§ 4 Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsstellung der Katholischen Freien Schulen im Erzbistum Köln**

### **zu § 4 Abs. 2**

Abs. 2 lehnt sich in der Wortwahl an Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz an:

*(4) (.....) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. (.....).*

## **§ 5 Besondere Bestimmungen über die Rechtsstellung der Katholischen Freien Schulen im Erzbistum Köln**

### **zu § 5 Nr. 1**

§ 5 Nr. 1 verweist auf die Berechtigung der Katholischen Freien Schulen als Beliehene (siehe § 100 Abs. 4 SchulG-NRW und Art. 8 Abs. 4 LV) im Bereich des Prüfungs- und Berechtigungswesens.

### **zu § 5 Nr. 2**

In der Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. November 1969 (BVerfGE 27, 195, 200f.) heißt es:

*„Mit dieser Gründungsfreiheit verbindet Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG zugleich eine Garantie der Privatschule als Institution, die der Privatschule verfassungskräftig eine ihrer Eigenart entsprechende Verwirklichung sichert. Der dem staatlichen Einfluss damit entzogene Bereich ist dadurch gekennzeichnet, dass in der Privatschule ein eigenverantwortlich geprägter und gestalteter Unterricht erteilt wird, insbesondere soweit er die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und Lehrinhalte betrifft. Diese Gewährleistung bedeutet die Absage an ein staatliches Schulmonopol und ist zugleich eine Wertentscheidung, die eine Benachteiligung gleichwertiger Ersatzschulen gegenüber den entsprechenden staatlichen Schulen allein wegen ihrer andersartigen Erziehungsformen und – inhalte verbietet. Dieses Offensein des Staates für die Vielfalt der Formen und Inhalte, in denen Schule sich darstellen kann, entspricht den Wertevorstellungen der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die sich zur Würde des Menschen und zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität bekennt.“*

### **zu § 5 Nr. 5 - Aufsichts- und Visitationsrecht des Erzbischofs**

Canon 806 § 1 CIC: *„Dem Diözesanbischof steht das Aufsichts- und das Visitationsrecht über die in seiner Diözese befindlichen katholischen Schulen zu, auch über die von Mitgliedern von Ordensinstituten gegründeten oder geleiteten Schulen; ihm steht es ferner zu, Vorschriften zur allgemeinen Ordnung der katholischen Schulen zu erlassen; diese Vorschriften gelten auch für die von den genannten Institutsmitgliedern geleiteten Schulen, unbeschadet der Autonomie hinsichtlich der inneren Leitung ihrer Schulen.“*

## **§ 7 Schulträger und Schulaufsicht**

Zitat aus RdErl. d. Kultusministeriums v. 23. 10. 1989 (GABl. NW. S. 559) BASS 10 – 32 Nr. 54 – Schulaufsicht über Ersatzschulen: *„(.....) Die staatliche Schulaufsicht ist daher im Wesentlichen auf die Prüfung und Überwachung der Gleichwertigkeit der Ersatzschule mit entsprechenden öffentlichen Schulen (§ 104 SchulG-NRW) bezogen. Sie kann gegenüber dem Träger der privaten Ersatzschule grundsätzlich nur einschreiten, soweit durch Abweichungen von staatlichen Regelungen die Gleichwertigkeit der Schule mit entsprechenden öffentlichen Schulen in Frage gestellt wird. Gleichartigkeit mit der öffentlichen Schule kann nicht gefordert werden. (.....) Weiter reicht die staatliche Schulaufsicht hinsichtlich der Erteilung staatlicher Berechtigungen (vgl. § 9 Abs. 1 ESchVO). In Angelegenheiten der Notengebung, Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen, der Versetzung und der Abnahme von Prüfungen ist die Schulaufsicht wie über öffentliche Schulen wahrzunehmen. Es gelten dann die staatlichen Regelungen (§ 5 ESchVO).“*

§ 7 Abs. 2 Satz 3 SchulG-EBK entspricht § 9 ESchVO.

## **§ 8 Schülerinnen und Schüler**

### **zu § 8 Abs. 3 - Arbeitsgemeinschaften**

Bei **freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen** wie **Arbeitsgemeinschaften** entscheidet der Schüler selbst über seine Teilnahme. Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft verbindlich anmelden, sind dann jedoch zur regelmäßigen Teilnahme von mindestens einem halben Jahr verpflichtet. Eine Arbeitsgemeinschaft liegt nur dann vor, wenn sie mindestens ein halbes Jahr lang durchgeführt wird und regelmäßig wöchentlich stattfindet. Sie kann klassen- oder jahrgangsübergreifend organisiert sein. Inwieweit Kurshefte geführt werden, unterliegt der Entscheidungsbefugnis des Schulleiters. Punktuelle oder nur unregelmäßige Treffen sind nicht als Arbeitsgemeinschaften im Sinne dieser Regelung anzusehen und sollten zur Vermeidung von Missverständnissen anders benannt werden. Arbeitsgemeinschaften können gemäß den einschlägigen Vorschriften auf dem Zeugnis auch mit Qualifizierungsvermerk aufgenommen werden.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 entscheidet die Schulkonferenz über Grundsätze zu Einrichtung und Umfang von Arbeitsgemeinschaften.

### **zu § 8 Abs. 3 – verpflichtende Schulveranstaltung**

Welche Schulveranstaltung für Schüler als verpflichtend anzusehen ist, wird in Abs. 3 nicht festgeschrieben. Bundesjugendspiele, Schul- und Sportfeste zählen genauso zu den verpflichtenden Schulveranstaltungen wie religiöse Veranstaltungen und Sozial- und Berufspraktika. Im Zweifelsfall entscheidet der Schulleiter unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Schulkonferenz. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 23 Abs. 2 Satz 2 auch unentschuldigt versäumte verpflichtende Schulveranstaltungen auf dem Zeugnis vermerkt werden können.

### **zu § 8 Abs. 4 – Entschuldigungspflicht**

Zum Begriff der „Unverzüglichkeit“ vgl. die Ausführungen zu § 16.

### **zu § 8 Abs. 6 – volljährige Schüler**

Nach Satz 1 wird das Schulvertragsverhältnis ohne neuen schriftlichen Vertrag mit dem volljährigen Schüler fortgeführt. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Schüler uneingeschränkt geschäftsfähig, da der gesetzliche Vertreter (in der Regel die Eltern) nicht mehr vertretungsberechtigt sind. Der Schulleiter kann deshalb veranlassen, dass bei Fortsetzung des Vertrages der Schulvertrag auch vom volljährigen Schüler unterschrieben wird. Dies würde das Verantwortungsgefühl des Schülers gegenüber seinen Schulpflichten stärken. Das SchulG-EBK hat wegen der Arbeitsbelastung der Sekretariate darauf verzichtet, dies zur Auflage zu machen.

Der Gesetzeswortlaut geht vom Normalfall aus, dass der volljährige Schüler mit einer Information der Eltern einverstanden ist (Satz 3). Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des volljährigen Schülers wurde ein schriftliches Widerspruchsrecht des Schülers aufgenommen. An diesen Widerspruch ist die Schule grundsätzlich gebunden, allerdings entfaltet dieses Widerspruchsrecht keine Wirkung bei schwerwiegenden schulischen Ereignissen wie Nichtversetzung, Nichtbestehen einer Prüfung, etc. Dies beruht darauf, dass die Eltern als Teil der Erziehungsgemeinschaft auch bei Volljährigkeit ihres Kindes Partner des Schulvertrages bleiben.

Schon allein auf Grund der Unterhaltspflicht nach § 1601 BGB und verschiedener Leistungsgesetze (BaföG, Kindergeld, Kinderfreibetrag, etc.) haben Eltern ein berechtigtes Interesse an der Information über den weiteren schulischen Weg ihres volljährigen Kindes.

Die Information der Eltern des volljährigen Schülers über eine drohende Nichtversetzung (in der Regel in Stufe 11, da in den Stufen 12 und 13 keine Versetzung mehr gegeben ist) nach Satz 5 erfolgt zusätzlich zu der freiwilligen Benachrichtigung (= „blauer Brief“) des volljährigen Schülers nach § 24 Abs. 4 Satz 6. Die Information an die Eltern nach Satz 5 ist eine „Kann-Regelung“ und nicht an bestimmte Fristen oder eine bestimmte Form wie die „Benachrichtigung“ als „Blauer Brief“ gebunden. Ebenso lösen die Vornahme oder das Unterlassen der Information der Eltern keine Rechtsfolgen aus.

## **§ 9 Eltern**

### **zu § 9 Abs. 1 – Definition „Eltern“**

Die Definition des Begriffs „Eltern“ wurde sehr weit gefasst und geht vor allem vom Kindeswohl aus. Nach Satz 2 können sogar Personen, denen die Erziehung des Schülers in erheblichem Maße obliegt, unter den Begriff „Eltern“ fallen. Wenn z.B. die Großeltern bei längerer Abwesenheit der leiblichen Eltern die Erziehung des Schülers übernehmen, fallen sie unter den Begriff „Eltern“. Der Klarheit wegen sollte seitens der juristisch zuständigen Personensorgeberechtigten der Schule schriftlich mitgeteilt werden, wer die Erziehung des Kindes (temporär) übernommen hat.

### **zu § 9 Abs. 4 – Ausstattung des Schülers**

Zur angemessenen Ausstattung zählt u.a. die Ausstattung des Kindes mit den erforderlichen Lernmitteln (soweit sie nicht von der Schule zur Verfügung gestellt werden) und Arbeitsmitteln (u.a. mit der für den Sportunterricht erforderlichen Sportbekleidung, der Materialien für den Kunstunterricht wie auch Schreibmaterial, Hefte, etc), aber auch die für die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten erforderlichen Finanzmittel.

### **zu § 9 Abs. 6 - Unterrichtshospitationen**

Nach § 9 Abs. 6 Satz 2 haben die Eltern ein Recht zur Hospitation, wenn sie dadurch zusätzliche Informationen über das Verhalten ihres eigenen Kindes in der Schule erlangen können. In diesem Zusammenhang wird dem Informationsrecht der Eltern Vorrang gegenüber den schutzwürdigen Interessen der anderen Schüler der Klasse eingeräumt. Hat der Schulleiter den Eindruck, dass Eltern eine Hospitation beantragen, um das Verhalten eines anderen Kindes oder der gesamten Klasse zu beobachten, so ist das Hospitationsgesuch abzulehnen.

Beschwerden von Eltern über einen Lehrer sind an den Schulleiter zu richten, sind jedoch kein Anlass für eine Unterrichtshospitation durch Eltern.

Über den Antrag der Eltern entscheidet der Schulleiter. Er ist allerdings verpflichtet, mit dem Lehrer über die Modalitäten des Besuches eine Absprache zu treffen.

## **§ 10 Lehrerinnen und Lehrer sowie nicht lehrendes Personal**

### **zu § 10 Abs. 1 Satz 2**

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 müssen Lehrer an Katholischen Freien Schulen in der Regel katholisch sein.<sup>1</sup> Damit die Einrichtung ihre kirchliche Sendung erfüllen kann, muss der kirchliche

<sup>1</sup> Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst und Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse: „Damit die Einrichtung ihre kirchliche Sendung erfüllen kann, muss der kirchliche Dienstgeber bei der Einstellung darauf achten, dass eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejaht. Er kann pastorale, katechetische und in der Regel erzieherische Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.“ Das Erzbistum Köln stellt deshalb evangelische Lehrkräfte nur ein, wenn sie evangelischen Religionsunterricht erteilen.

Dienstgeber bei der Einstellung darauf achten, dass ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejaht. Er kann pastorale, katechetische und in der Regel erzieherische Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.

Da **Lehramtsanwärter** nach diesem Gesetz gleichwertige Mitglieder der Erziehungsgemeinschaft (siehe § 2 Abs. 1) sind, gilt für sie Absatz 1 Satz 2 ebenso. Da sie jedoch zeitlich befristet und in der Ausbildung an einer Katholischen Freien Schule sind, sind die Anforderungen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzupassen.

#### **zu § 10 Abs. 5 - Aufsicht**

- a. Die Aufsichtspflicht über die der Schule anvertrauten Schüler obliegt allen Lehrkräften der Schule (siehe „Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an den Katholischen Freien Schulen des Erzbistums Köln“). Der Schulleiter ist für die äußere Organisation verantwortlich. Er setzt die Aufsichtspläne der Lehrer fest (siehe § 11 Abs. 12 Satz 2) im Rahmen der Grundsätze der Lehrerkonferenz (§ 33 Abs. 4 Nr.1).
- b. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdungen nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schüler, bei behinderten Schülern auch nach der Art der Behinderung, auszurichten. Die Art der Aufsicht hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab; ständige Anwesenheit der Lehrkraft ist nicht in jedem Fall zwingend geboten. Für die einzelnen Unterrichtsbereiche gelten die besonderen Aufsichts- und Unfallverhütungsregeln (z. B. für Sport, Schwimmen, Betriebspraktika, naturwissenschaftlichen Experimentalunterricht, Schulwanderungen und Schulfahrten).
- c. **Schüler der SI**, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen.
- d. **Schüler der Primarstufe**: Schüler der Primarstufe dürfen auch bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall nur zu den im Stundenplan vorgesehenen Zeiten nach Hause entlassen werden. Über Stundenplanänderungen sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren.
- e. **Schülern der Sekundarstufe II**: Schülern der Sekundarstufe II kann gestattet werden, das Schulgrundstück in Freistunden und Pausen zu verlassen. Die Aufsicht der Schule entfällt für Schüler, die das Schulgrundstück verlassen.
- f. **Volljährige Schüler**:  
Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule, die auf der größeren Schutzbedürftigkeit der ihr von den Erziehungsberechtigten anvertrauten minderjährigen Schüler beruht, entfällt gegenüber den volljährigen Schülern. Die sich aus dem Schulverhältnis ergebende Fürsorgepflicht der Schule besteht ihnen gegenüber fort, wenn auch in einer auf dieses Alter abgestimmten Form. So verlangen der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb und die Unfallverhütung, dass in besonderen Situationen die Schule auch eine Aufsicht über volljährige Schüler ausübt, insbesondere wenn diese als Personengruppen auftreten. Dies gilt z. B. für Klassen-, Kurs- und Prüfungsarbeiten wie auch für besondere schulspezifische Gefahren, die u. U. beim Sportunterricht, beim naturwissenschaftlichen Unterricht und bei Schulfahrten auftreten können.
- g. Der **Schulweg** (Weg zwischen Wohnung und Unterrichtsort, d.h. Schule, Sporthalle, Schwimmbad, Kirche etc.) fällt nicht in den Aufsichtsbereich der Schule. Sollten seitens der

Schule gesonderte Schulbusse (etwa zu einer Sportstätte) eingesetzt werden, besteht Aufsichtspflicht der Schule. Der Schulweg endet und beginnt in der Regel am Schulgrundstück, nicht am Schulgebäude. Insofern besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Schule außerhalb des Schulgrundstücks. Die Schüler sind auf „Schulwegen“ nach § 8 Abs. 7 in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch unfallversichert.

- h. **Unterrichtswege:** Der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.
- Unterrichtswege dürfen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und II ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden, wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten sind. Dabei ist auf das Alter der Schülerinnen und Schüler und die gegebene Verkehrssituation abzustellen. Mit ihnen sind Verhaltensregeln (§ 25 StVO) und mögliche Besonderheiten zu besprechen. Werden Unterrichtswege mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, obliegt die Aufsichtspflicht im Gegensatz zur Regelung beim Schulweg der Schule.
- i. **Hilfskräfte:** Aufsichtsbefugnisse dürfen insoweit zeitweise zur Entlastung der Lehrer geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt. Geeignete Hilfskräfte bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können z. B. Erziehungsberechtigte und ältere Schüler sein, die von der verantwortlichen Lehrkraft ausgewählt werden. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht jedoch fort.

#### **zu § 10 Abs. 9 – individuelle Fortbildungsveranstaltungen**

Der Schulleiter hat bei der Genehmigung von fach- und funktionsgebundenen Fortbildungsveranstaltungen des einzelnen Lehrers folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a. Umfang des Unterrichtsausfalls
- b. Vertretungsunterricht:  
Falls keine fachspezifische Vertretung möglich ist, kann der Unterrichtsausfall durch entsprechende Arbeitsaufträge des Lehrers (in der Regel auch durch vorbereitete Arbeitsblätter) aufgefangen werden, so dass auch fachfremde Lehrpersonen den Vertretungsunterricht effektiv gestalten können.
- c. Kosten der Fortbildungsveranstaltung:  
In der Regel werden seitens des Dienstgebers Lehrern keine Reisekosten im Rahmen von individuell beantragten Fortbildungsveranstaltungen gezahlt. Eine finanzielle Eigenbeteiligung des Lehrers spricht in der Regel auch für ein hohes Interesse des Lehrers daran, seine berufliche Qualifizierung zu erweitern.
- d. Zeitdauer der Fortbildungsveranstaltung:  
Sollte die Fortbildungsveranstaltung ausschließlich oder überwiegend auf die individuelle Unterrichtszeit beschränkt bleiben, ist in der Regel der Antrag auf Fortbildung abzulehnen, es sei denn, es besteht die Möglichkeit des fachspezifischen Vertretungsunterrichts oder ein Vorziehen oder Nachholen der Unterrichtsstunden.

- e. Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, die Fragen des Glaubens beinhalten, sind auch für Nicht-Religionslehrer erwünscht (siehe § 11 Abs. 9).

### **Zu § 10 Abs. 10 – nicht lehrendes Personal**

Das Schulsekretariat unterstützt die Schulleitung und die Lehrer in vielfältiger Weise bei der Erledigung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben. Durch seine zentrale Position ist es ein wesentliches Bindeglied zwischen den verschiedenen Gruppen. In den Außenbeziehungen der Schule dient das Sekretariat oft als erster Kontakt. Die Hausmeister sind u.a. mitverantwortlich für die Schaffung der erforderlichen materiellen Rahmenbedingungen, aber auch für das äußere Erscheinungsbild der Schule. Im Auftrag des Schulleiters und in Kontakt mit den Schülern wirken sie an der Erziehung zu Ordnung, Sauberkeit und einem pfleglichen Umgang mit der Schuleinrichtung mit.

## **§ 11 Schulleiterinnen und Schulleiter**

### **zu § 11 Abs. 9 – Fortbildungskonzept**

Der Schwerpunkt der Lehrerfortbildung hat sich inzwischen von der punktuellen Förderung des einzelnen Lehrers hin zur kollegiumsinternen Fortbildung verlagert. Jede Schule entwickelt ein Fortbildungskonzept (siehe § 33 Abs. 4 Nr. 3) für kollegiumsinterne Fortbildungen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Zuschüsse und führt es durch.

### **zu § 11 Abs. 10 – letzter Schultag / Vertretungskonzepte**

Unterricht ist die zentrale Bildungsaufgabe der Schule. Es ist ein durchgehendes Prinzip dieses Gesetzes, dass der Unterrichtsausfall auf ein Minimum reduziert bleibt.

Am **letzten Schultag** vor Ferienbeginn ist der stundenplanmäßige Unterricht zu erteilen. Am Tag der Aushändigung der Zeugnisse endet der Unterricht stundenplanmäßig, spätestens jedoch nach der 6. Unterrichtsstunde.

Im Rahmen der Vertretungskonzepte geht es auch darum, die Unterrichtsqualität von Vertretungsstunden zu verbessern und auch Formen des selbstständigen („lehrerlosen“ und dennoch qualitätsvollen) Lernens zu entwickeln.

### **zu § 11 Abs. 11 – außerunterrichtliche Schulveranstaltungen**

Zu Satz 1: Schulveranstaltungen als „**Unterricht in anderer Form**“ sind u.a. Wandertage, Schulfahrten, Studienfahrten, Exkursionen, Berufs- und Sozialpraktika, Bundesjugendspiele oder andere Sportfeste, Besinnungstage, Wallfahrten, Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen, Projektstage und Projektwochen, Abitur- und Abschlussprüfungen (siehe Satz 4). Für an der jeweiligen Schulveranstaltung nicht beteiligte Schülergruppen soll Unterricht (evtl. Vertretungsunterricht) stattfinden. Lehrer, die ihren stundenplanmäßigen Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilen können, sind bevorzugt für Vertretungsstunden einzusetzen.

**Kein „Unterricht in anderer Form“** sind z.B. außerunterrichtliche Schulveranstaltungen wie Sitzungen aller Mitwirkungsgruppen, Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, Schüler(teil-)versammlungen, Gemeinschaftsveranstaltung des Kollegiums – z.B. Kollegiumsausflüge, etc. Folglich darf für diese Schulveranstaltungen kein Unterricht ausfallen. Insofern ist § 11 Abs. 11 Satz 1 in Zusammenhang mit § 41 Abs. 10 Satz 1 zu sehen.



Zu Satz 4: Abiturprüfungen, besonders mündliche Prüfungen, sind mit Unterrichtsausfall verbunden. Satz 4 gibt einen Hinweis, dass tradierte Formen der Prüfungsorganisation überdacht werden sollen mit dem Ziel, Unterrichtsausfall zu reduzieren.

Seitens der Schüler zeigen sich an jeder Schule deutliche Schwerpunkte in der Wahl der mündlichen Prüfungsfächer. Folglich ist auch die Belastung der Kollegen im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung sehr unterschiedlich. Die Organisation des schriftlichen/mündlichen Abiturs und anderer Abschlussprüfungen sollte deshalb zum Ziel haben, die Prüfungskommissionen und insbesondere die Prüfer zu entlasten (was auch im Sinne der zu prüfenden Schüler ist) und gleichzeitig so weit es geht einen geregelten Unterricht durch die von den Prüfungen nicht betroffenen Schüler und Lehrer zu ermöglichen.

#### **zu § 11 Abs. 12 Satz 2 – Pflichtstunden der Lehrer**

Durch den mit dem Schulträger und dem Lehrer geschlossenen Dienstvertrag gelten grundsätzlich die Pflichtstundenregelungen des öffentlichen Dienstes auch an den Katholischen Freien Schulen. Nach § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG-NRW kann die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden eines Lehrers vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlichen oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr. Die Anwendung dieser Vorschrift hat Vorrang vor der (finanziell relevanten) Anordnung von Mehrarbeit. Der Schulleiter ist verantwortlich für die Verteilung der individuellen Pflichtstunden. Er ist im Rahmen seiner Vorgesetzteneigenschaft befugt, den individuellen Stundenplan des Lehrers festzusetzen.

#### **zu § 11 Abs. 14 Satz 3 – Beanstandungsrecht und Beanstandungspflicht des Schulleiters**

Damit der Schulleiter sein Beanstandungsrecht und seine Beanstandungspflicht ausüben kann, muss er über die Beschlüsse der einzelnen Mitwirkungsgremien informiert sein (siehe Ausführungen zu § 41 Abs. 7 – Protokolle der Mitwirkungsgremien).

## **Dritter Teil - Schulvertragsverhältnis**

### **§ 12 Grundlage des Schulvertragsverhältnisses**

Der Schulleiter unterschreibt im Auftrag des Schulträgers den Schulvertrag; er kann auch im Auftrag des Schulträgers den Schulvertrag kündigen. Eine vorherige Zustimmung des Schulträgers ist nicht mehr erforderlich. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schulleiter in dringenden Fällen der Schulvertragskündigung ohne Zeitverlust handeln kann.

Nach Satz 3 muss der Schulleiter im Falle einer Kündigung den Schulträger unverzüglich informieren. Das SchulG-EBK trifft keine Entscheidung darüber, ob der Schulträger vor oder nach der Kündigung informiert werden muss. Es heißt lediglich „unverzüglich“.

Zum Begriff der „Unverzüglichkeit“ vgl. die Ausführungen zu § 16 Abs. 1.

Da eine Kündigung auch an formale Bedingungen geknüpft ist um rechtswirksam zu sein, ist dem Schulleiter jedoch dringend anzuraten, in allen Kündigungsfällen, in denen kein sofortiges situatives Handeln erforderlich ist, vor der beabsichtigten Kündigung mit dem Schulträger Kontakt aufzunehmen.

Da es sich beim Schulvertragsverhältnis um ein privatrechtliches Verhältnis handelt, ist der Rechtsschutz bei Kündigung für die Betroffenen über die Zivilgerichte gegeben. Ein Widerspruchsverfahren (nach der Verwaltungsgerichtsordnung) ist nicht möglich. Eine Beschwerde beim Schulträger ist zulässig.

## § 13 Antrag auf Aufnahme in die Schule

Mit dem Antrag auf Aufnahme sind nach Abs. 2 verschiedene Unterlagen vorzulegen. Eine Aufnahme des Schülers kann nur erfolgen, wenn die Unterlagen im Original vorgelegt worden sind.

## § 16 Versäumnis von Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen

### zu § 16 Abs. 1 – unverzügliche Benachrichtigung

§ 16 Abs. 1 Satz 1 SchulG-EBK entspricht im Wortlaut § 43 Abs. 2 SchulG-NRW. Entsprechend der Legaldefinition des § 121 Abs. 1 BGB bedeutet „**unverzüglich**“ „ohne schuldhaftes Zögern“. Unverzüglich bedeutet weder „sofort“ noch ist eine präzise Zeitangabe gegeben. Ein Verschleppen bzw. Hinauszögern ohne hinreichenden Grund käme einem „schuldhaften Zögern“ gleich. Das bedeutet, die Information an die Schule muss erfolgen, sobald sie nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

Für die „unverzügliche“ Benachrichtigung nach Satz 1 ist, solange die Schulkonferenz im Rahmen der Schul- bzw. Hausordnung nicht anderes entschieden hat, eine Schriftlichkeit nicht verpflichtend. Das Schriffterfordernis ist vorgeschrieben bei der Benachrichtigung bei Beendigung und nach einer Woche bei längerem Schulversäumnis (Satz 3).

Abgesehen von Unterrichtsbefreiung und Beurlaubung liegt demnach ein entschuldigtes Versäumen von Unterricht und Schulveranstaltung vor, wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Es liegt ein zwingender Grund vor (z.B. Erkrankung, Unfall, Todesfall in der Familie). Ein zwingender Grund für ein Schulversäumnis kann auch der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse sein. In diesem Falle entscheiden die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler selbst, ob der Weg zur Schule zumutbar ist.
2. Der Grund ist nicht vorhersehbar.
3. Die Benachrichtigung ist „unverzüglich“ nach Definition der Schul- bzw. Hausordnung erfolgt.

Ein Schüler hat den Unterricht, den er u.a. durch Krankheit versäumt hat, selbstständig nachzuholen. Trotzdem muss die Schule insbesondere bei längerer Krankheit berücksichtigen, dass das Nachholen der versäumten Leistungen einige Zeit beansprucht und der Schüler erst zu einem späteren Zeitpunkt seine volle Leistungsfähigkeit erreichen wird.

**Hausunterricht** wird in der Regel erst dann gegeben, wenn der Schüler voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen kann (siehe § 21 SchulG-NRW).

„Schule“ im Sinne von Satz 4 bedeutet, dass der Schulleiter (§ 11 Abs. 1 Satz 1) die Verantwortung trägt. Er kann entscheiden, dass die Anforderung eines ärztlichen Attestes grundsätzlich durch die Schulleitung erfolgen muss, er kann dies aber auch delegieren.

**Schulärztliche** bzw. **amtsärztliche Gutachten** nach Satz 4 sind nur in besonders schwerwiegenden Fällen und grundsätzlich nur über die Schulleitung anzufordern.

**zu § 16 Abs. 3 – Attestpflicht nach Entscheidung der Schulkonferenz**

Nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 26 kann die Schulkonferenz für die gymnasiale Oberstufe und / oder für einzelne Jahrgänge und / oder für die Sekundarstufe I festlegen, dass Klassenarbeiten bzw. Klausuren nur mit ärztlichem Attest als entschuldigt versäumt gelten. Dies steht nicht im Gegensatz zu § 16 Abs. 1 Satz 4, wonach bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden kann. Als „lex specialis“ erfasst Abs. 3 ausschließlich den Unterricht in Form einer „Klassenarbeit“ oder „Klausur“. In diesem Falle kann nach Entscheidung der Schulkonferenz auch in Fällen, in denen nicht von vornherein ein begründeter Zweifel am entschuldigenden Fehlen gegeben ist, ein Attest verlangt werden.

Die Einführung einer Attestpflicht nach Absatz 3 belastet die Eltern finanziell. Daher ist die Beteiligung der Schulkonferenz unabdingbar.

**zu § 16 Abs. 4 – „wichtiger Grund“ für Befreiung und Beurlaubung**

1. Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung bzw. Befreiung von Unterricht in Betracht kommen kann, sind z. B.:
  - a. persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
  - b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
    - religiöse Veranstaltungen (z. B. Kirchentage),
    - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben)
    - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten).
2. Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch: Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.
3. Schließung des Haushalts: Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, staatlich geförderte Familienerholungsmaßnahme). Die Schließung des Haushaltes unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien ist nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen, für weit entfernte Reiseziele eine längere oder günstigere Aufenthaltszeit zu ermöglichen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden.
4. Die Schulkonferenz kann im Rahmen des Erlasses einer Schul- bzw. Hausordnung (§ 30 Abs. 1 Nr. 26) bei Fehlen aus Krankheitsgründen unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien Attestpflicht einführen.
5. Der im Zusammenhang mit Beurlaubung versäumte Unterrichtsstoff ist vom Schüler selbstständig nachzuholen. Die Schule soll den Schüler dabei unterstützen.
6. Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen kann neben dem Sportunterricht im Allgemeinen nur für den fachpraktischen Unterricht in künstlerischen und anderen Fächern in Betracht kommen,

wenn der Schüler sich auch nicht teilweise am Unterricht beteiligen kann. Ob der befreite Schüler während des Unterrichts anwesend sein muss, entscheidet der Fachlehrer.

7. Für vorhersehbare Arztbesuche während der Unterrichtszeit ist rechtzeitig ein schriftlicher Beurlaubungsantrag zu stellen. Die in diesem Zusammenhang ohne vorherige Genehmigung versäumten Unterrichtsstunden (bzw. Unterrichtsveranstaltungen) gelten als nicht entschuldigt. Vorhersehbare Arztbesuche haben in der Regel außerhalb der individuellen Unterrichtszeit zu erfolgen. Gleiches gilt für alle anderen vorhersehbaren Verhinderungsgründe.

Nach Satz 1 ist der Schulleiter für jede Befreiung und Beurlaubung bis zu einem Jahr zuständig. Er entscheidet in eigener Verantwortung über **schulinterne Regelungen** bei Befreiung und Beurlaubung vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen.

Satz 8 ist als Delegationsoption zu verstehen.

Eine Delegation könnte z.B. die alten Regelungen der RASchO aufgreifen.

#### § 10 – Beurlaubung (RASchO)

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann beurlaubt werden

- a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres von der Klassenlehrerin, dem **Klassenlehrer** oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragten Lehrkraft,
- b) darüber hinaus von der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Ergänzend denkbar wäre ein Hinweis, dass der jeweils **zuständige Fachlehrer** (siehe Sportunterricht § 16 Abs. 6) über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet.

Nicht delegierbar ist eine Unterrichtsbefreiung im Zusammenhang mit Ferien (Satz 2).

Nach Satz 5 ist die Beurlaubung „schriftlich“ und „rechtzeitig“ zu beantragen.

Ein mündlicher Beurlaubungsantrag ist nach dem SchulG-EBK nicht möglich. Das Schriffterfordernis ist deswegen gegeben, damit keinerlei Missverständnisse bezüglich des Sachverhaltes aufkommen. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung (Satz 6), dass im Beurlaubungsantrag auf Klassenarbeiten bzw. Klausuren hingewiesen werden muss, falls diese Termine sich mit dem beantragten Beurlaubungszeitraum überschneiden. Satz 6 setzt voraus, dass die Klausur- und Klassenarbeitstermine den Schülern rechtzeitig bekannt gegeben werden (siehe die Rahmenkompetenz der Schulkonferenz nach § 30 Abs. 1 Nr. 3).

Der Begriff „rechtzeitig“ ist nicht eindeutig zu bestimmen und hängt vom Einzelfall ab. Das bedeutet, der Antrag muss erfolgen, sobald dies möglich und nach den Einzelfallumständen zumutbar ist. Ein Antrag auf Beurlaubung kurz vor einer angesagten Klassenarbeit dürfte in der Regel nicht rechtzeitig sein. Gerade Anträge auf Beurlaubung für Tage, an denen Klausuren oder Klassenarbeiten geschrieben werden, sollten so früh wie möglich gestellt werden, damit der Lehrer in seiner Terminplanung möglicherweise die unvermeidliche Abwesenheit von Schülern bei einer Klassenarbeit berücksichtigen kann. Ein zu spät vorgelegter Beurlaubungsantrag nimmt dem Lehrer jegliche Möglichkeit, organisatorisch auf die Beurlaubung zu reagieren, um die teilweise erhebliche Mehrbelastung durch das zusätzliche Erstellen einer Nachschreibeklassenarbeit zu vermeiden.

Bleibt der Schüler trotz abgelehnter Beurlaubung dem Unterricht fern, gelten die versäumten Unterrichtsstunden als unentschuldigt. Gegebenenfalls ist nach § 21 auf diesen Verstoß zu reagieren. Falls das Versäumnis überwiegend den Eltern anzulasten ist, kann der Schulleiter evtl.

durch Androhung der Kündigung im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden wiederholten Fällen durch Kündigung des Schulvertragsverhältnisses reagieren (siehe § 21 Abs. 9 Satz 2).

Auch für die **Führerscheinprüfung**, die in die Unterrichtszeit fällt, muss vorher rechtzeitig schriftlich eine Unterrichtsbefreiung eingeholt werden. Wegen der geringen Anzahl der Oberstufenklausuren und deren Wichtigkeit ist die Führerscheinprüfung kein Grund für das Versäumen einer Klausur.

#### **zu § 16 Abs. 5 – Beurlaubung von Schülervetretern**

Unter den Begriff „Schülervetreter“ in Abs. 5 fallen nicht nur die gewählten Mitglieder des Schülerrates, sondern z.B. auch die Schülervetreter in den Fachkonferenzen und der Schulkonferenz. Unter diesen Begriff fallen evtl. auch die Mitglieder des Schülerratsvorstandes (§ 39 Abs. 6 Nr. 2), die keine gewählten Mitglieder des Schülerrates sind.

Die Beurlaubung während der Unterrichtszeit zu Schülerratstätigkeit berührt Elternrecht. Nach § 9 Abs. 2 Satz 4 entscheiden die Eltern über die Laufbahn ihres Kindes. Nach § 16 Abs. 4 Satz 1 SchulG-EBK können nur die Eltern einen Antrag auf Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden stellen. In diesem Zusammenhang stellt § 15 Abs. 5 SchulG-EBK eine Ausnahme dar, indem auch minderjährigen Schülervetretern das Recht eingeräumt wird, auf eigenen Antrag (d.h. möglicherweise auch ohne Wissen oder sogar gegen den Willen der Eltern) im Rahmen ihrer Aufgabe durch den Schulleiter vom Unterricht beurlaubt werden zu können. Wenn der Schülerrat nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in der Unterrichtszeit tagt (§ 41 Abs. 10 Satz 2), dürfte ein Antrag nach § 16 Abs. 5 eine seltene Ausnahme sein. Vor diesem Hintergrund ist die Einschränkung des Elternrechts durch § 16 Abs. 5 vertretbar.

#### **zu § 16 Abs. 6 – Befreiung von Sportunterricht**

Die Regelung, nach der allein der Sportlehrer bei Sportunfähigkeit über eine Befreiung vom Sportunterricht entscheidet, gilt ausschließlich für Schüler, die ansonsten den übrigen Unterricht besuchen können. Auch wenn ein Arzt bescheinigt, dass ein Schüler „sportunfähig“ ist, so ist dies nicht gleichbedeutend damit, dass der Schüler vom Sportunterricht befreit ist. Der Sportlehrer entscheidet in eigener Verantwortung, ob der jeweilige Schüler anwesend sein muss, ob der Schüler während der Sportstunden z.B. andere theoretische Leistungen zu erbringen hat, etc.. Ein Schüler, der auf Grund einer „Entschuldigung“ der Eltern oder eines Sportunfähigkeitsattests ohne Erlaubnis des Sportlehrers dem Unterricht fernbleibt, begeht eine unzulässige Selbstbeurlaubung, d.h. die Fehlstunden gelten als nicht entschuldigt.

## **§ 17 Information und Beratung**

#### **zu § 17 Abs. 2 Satz 3 – Erläuterung des Leistungsstandes**

Bereits nach § 8 Abs. 1 haben Schüler das Recht über ihren Leistungsstand informiert zu werden. Lehrer sind nach § 8 und § 17 Abs. 2 verpflichtet, Schülern und erziehungsberechtigten Eltern den Leistungsstand des Schülers mitzuteilen. Der Begriff „Leistungsstand“ ist nicht gleichzusetzen mit den Notenstufen nach § 22 Abs. 3. Schüler haben keinen Anspruch, während des Unterrichts über ihren Leistungsstand informiert zu werden. Der Lehrer kann auf einen bestimmten Termin verweisen, zu dem er zu einer Auskunft zur Verfügung steht. Es wäre auch ein Missbrauch dieses Rechts, wenn der Schüler sich in relativ kurzen Abständen (etwa nach jeder Stunde) über seinen Leistungsstand informieren wollte.

#### **Zu § 17 Abs. 4 – Elternsprechtag**

Eltern- und Schülerberatung gehören zu den Dienstpflichten des Lehrers. Nach Satz 2 berät er Schüler und Eltern außerhalb seines Unterrichts (auch in unterrichtsfreien Stunden im Laufe des

Unterrichtsvormittags). Im Rahmen dieses Gesetzes ist ein ganztägiger Elternsprechtag zulässig. In diesem Fall kann die Elternberatung anstelle des Unterrichts erfolgen. Für die Durchführung eines Elternsprechtages einmal im Schuljahr auch während der Unterrichtszeit sprechen zeitökonomische Gründe, Eltern und Lehrer betreffend. Eltern sollen sich in einem kurzen Zeitraum durch Gespräche mit mehreren Lehrern ein möglichst umfassendes aktuelles Bild von den Leistungen und der Persönlichkeitsentwicklung ihres Kindes machen können. In diesem Falle wird also dem Beratungs- und Informationsanspruch der Eltern Vorrang eingeräumt gegenüber dem Unterrichtsanspruch des Kindes. Der Elternsprechtag ist folglich nur als Ausnahme von der grundsätzlich außerhalb des Unterrichts zu erfolgenden Beratung zu verstehen.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 11 entscheidet die Schulkonferenz über die Einrichtung und den organisatorischen Ablauf des Elternsprechtages.

Der Begriff „**Studientag**“ in Satz 7 bedeutet, dass anstelle des Unterrichts vermehrt Hausaufgaben aufgegeben werden müssen. Die Hausaufgaben sollten vom zeitlichen Umfang her die durch den Studientag ausgefallene Unterrichtszeit und entsprechende zusätzliche Hausaufgaben berücksichtigen.

## **§ 19 Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung**

Die bisher in den Schulen durchgeführte Gesundheitserziehung legte ihren Schwerpunkt in der Regel auf Aufklärung und Ermahnung. Dieser Aspekt der Gesundheitserziehung wurde im SchulG-EBK um den Bereich der **Gesundheitsförderung** erweitert. Gerade die bewusste Einbeziehung der Gesundheitsförderung in den Schulalltag ist für die pädagogische Arbeit in der Schule von großer Wichtigkeit. Die Gesundheitsförderung erfasst den gesamten Schul- und Unterrichtsbereich. Es geht darum, die Schüler aktiv in die Gestaltung einer „gesunden“ Schule mit einzubeziehen, zumal im Rahmen der ganzheitlichen Erziehung der Begriff der Gesundheit, wie er im SchulG-EBK gebraucht wird (siehe Abs. 1), den Menschen in seiner Gesamtheit von Physis, Psyche und sozialen Beziehungen erfasst.

### **zu § 19 Abs. 2 – Freude an der Bewegung**

In den Bildungs- und Erziehungszielen (§ 2 Abs. 1) heißt es als Erziehungsauftrag, dass die Katholischen Freien Schulen den Schülern helfen „Verantwortung für die eigene Gesundheit zu übernehmen“. In § 19 Abs. 2 ist die „Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport“ in den Kontext der Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung gestellt worden. Dies bedeutet, dass der **Sportunterricht** nicht nur seine Bedeutung als Fachunterricht hat, sondern eine wichtige Aufgabe bezüglich der gesunden Lebensführung, der Gesundheitsvorsorge und der Lebensfreude erfüllt. Zur Förderung der „Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport“ zählt auch die Durchführung von Sportfesten.

### **zu § 19 Abs. 6 – Rauchverbot**

Die bisherige Regelung der RASchO bzw. ASchO enthielt bereits ein generelles Rauchverbot. Das SchulG-EBK hat das Rauchverbot in den Kontext der Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung gesetzt. „Verantwortung für die eigene Gesundheit zu übernehmen und gesundheitlichen Gefährdungen wirkungsvoll zu begegnen“ (siehe § 2 Abs. 1) gehört zu den zentralen Erziehungszielen der Katholischen Freien Schulen.

Beim Rauchverbot geht es u.a. um die Gestaltung des „gesundheitsfördernden Lebensraums Schule“ (siehe Abs. 2). Oberstufenschüler sollten sich bewusst sein, dass ihr Verhalten jüngere

Schüler zur Nachahmung anregt.

Schulkonferenzbeschlüsse, die das Rauchen in speziellen Raucherbereichen auf dem Schulgelände generell zulassen, sind nach dem SchulG-EBK nicht zulässig.

Nach Satz 4 hat die Schulkonferenz im Rahmen der Schul- bzw. Hausordnung die Möglichkeit, das Rauchverbot auch auf die unmittelbare Nähe des Schulgeländes auszudehnen. Sollten sich Schüler trotz des Beschlusses nicht an die Bestimmungen der Schul- und Hausordnung halten, ist gegebenenfalls auf ein Zuwiderhandeln mit Einwirkungen nach § 21 zu reagieren.

## **§ 21 Erziehung, Erzieherische Einwirkungen, Erziehungsmaßnahmenkonferenz und Kündigung**

### **zu § 21 - Vorbemerkung:**

Die namentliche Unterscheidung zwischen „Erzieherischen Einwirkungen“ und „Ordnungsmaßnahmen“ hat das SchulG-EBK nicht mehr übernommen. Es verwendet durchgehend den Begriff „Erzieherische Einwirkung“. Damit soll deutlich gemacht werden, dass auch die ehemaligen „Ordnungsmaßnahmen“ von ihrem Wesen her „Erzieherische Einwirkungen“ sind. Der Begriff der Ordnungsmaßnahmen hatte in der Vergangenheit diese Form der erzieherischen Einwirkung z.T. in die Nähe eines „Schülerstrafgesetzbuchs“ oder zumindest „Disziplinarrechts“ gerückt. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Schule zum einen keine Bestrafungsbefugnis hat und zum anderen diese aus den oben aufgeführten Gründen auch nicht haben will. Lediglich den Eltern wird im Rahmen ihrer Erziehungsaufgabe eine „Strafgewalt“ (allerdings ohne Gewaltanwendung) zugestanden. Deshalb wird in Abs. 1 Satz 3 unmissverständlich festgehalten, dass das Ziel aller Erzieherischen Einwirkungen nicht die Bestrafung sondern die Erziehung ist.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 II BGB) ist das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung festgelegt. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig. Der Wortlaut des BGB wurde dementsprechend auch ins SchulG-EBK übernommen (siehe § 21 Abs. 2 Satz 3).

### **Verfahren nach der bisherigen Erzbischöflichen Rahmenschulordnung**

Nach der Rahmenschulordnung des Erzbistums entschieden bisher über sogenannte Ordnungsmaßnahmen zwei verschiedene Gremien: die Klassenkonferenz und die gesamte Lehrerkonferenz, wobei bestimmte Entscheidungen der Lehrerkonferenz zusätzlich noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Schulträgers standen. Die Klassenkonferenz hatte bezüglich der Ordnungsmaßnahmen nur eine eingeschränkte Kompetenz. Sie konnte einen Verweis aussprechen und über den Ausschluss vom Unterricht entscheiden. Für andere Ordnungsmaßnahmen wie Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe und / oder Androhung der Entlassung von der Schule war die Lehrerkonferenz zuständig.

Die Tatsache, dass die Zuständigkeiten auf zwei Gremien verteilt waren, konnte dazu führen, dass beispielsweise die Klassenkonferenz über eine Ordnungsmaßnahme beriet und für einen Ausschluss vom Unterricht stimmte. Eine gleichzeitig als sinnvoll erachtete Maßnahme (z.B. der Klassenwechsel oder auch die Androhung der Entlassung) konnte nicht ausgesprochen werden, da dafür die Lehrerkonferenz zuständig war.

Auch die Einberufung der Lehrerkonferenz, also die Anwesenheit aller Lehrer der Schule, war nicht unumstritten. Das zahlenmäßige Übergewicht der gesamten Lehrerkonferenz angesichts des anwesenden betroffenen Schülers und gegebenenfalls seiner Eltern wurde oft als bedrückend, z.T. als stigmatisierend, empfunden. Die Intention, erzieherisch einzuwirken, ging bei diesem Verfahren oft verloren.

**Veränderung durch das SchulG-EBK:**

Das SchulG-EBK schließt die Möglichkeit der Entscheidungsbefugnis für Klassen- und Lehrerkonferenz aus. Es entscheidet sich ausschließlich für eine „Teilkonferenzlösung“ in der veränderten Form als Erziehungsmaßnahmenkonferenz. Die Erziehungsmaßnahmenkonferenz ist nach dem SchulG-EBK mit einer weitgehenden Entscheidungsbefugnis ausgestattet worden. Dies bedeutet folglich auch eine Entlastung der Klassen- und Lehrerkonferenz.

Eltern- und Schülervereiner in der Erziehungsmaßnahmenkonferenz sind nicht abwählbar. Dies bedeutet eine Hervorhebung der Mitverantwortlichkeit der Schüler und Eltern für den Erziehungsprozess in der Schule. Die Zusammensetzung der Erziehungsmaßnahmenkonferenz versucht den bisherigen zahlenmäßigen Überhang von „Vertretern der Lehrerseite“ deutlich zu reduzieren, indem tendenziell eine „paritätische“ Besetzung realisiert wird (siehe Ausführungen zu Abs. 6 Satz 2).



**zu § 21 Abs. 4 – Aufzählung der Erzieherischen Einwirkungen**

| <b>Übersicht über die intensiver eingreifenden Erzieherischen Einwirkungen:</b>  |  |
|--|--|
| <b>Erzieherische Einwirkungen (Auswahl)</b><br>(die Nummern verweisen auf ausgewählte Erzieherische Einwirkungen nach § 21 Abs. 4 Satz 1 SchulG-EBK) | <b>entscheidende Person<br/>oder<br/>entscheidendes Gremium</b>  |
| die Anordnung besonderer schulischer <b>Sozialstunden</b> unter Aufsicht (Nr. 6)   | <b>Fachlehrer / Klassenlehrer</b><br>- vorherige Benachrichtigung der Eltern erforderlich<br>- Schulkonferenz kann Rahmen vorgeben               |
| der schriftliche <b>Verweis</b> (Nr. 11)   | <b>Erziehungsmaßnahmenkonferenz</b><br>(Einberufung auf Antrag der Klassenkonferenz <sup>2</sup> oder des Schulleiters)                          |
| der <b>Ausschluss</b> von der laufenden Unterrichtsstunde (Nr. 7)  | <b>Fachlehrer</b>  |
| der vorübergehende <b>Ausschluss</b> vom Unterricht über die laufende Stunde hinaus bis zum Ende des Schultages (Nr. 8)                              | <b>Schulleiter</b>   |
| der vorübergehende <b>Ausschluss</b> von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Nr. 12)  | <b>Erziehungsmaßnahmenkonferenz</b><br>(Einberufung auf Antrag der Klassenkonferenz oder des Schulleiters)                                       |
| der vorübergehende <b>Ausschluss</b> in einem Fach oder in mehreren Fächern für die Dauer von bis zu vier Wochen (Nr. 13)                            | <b>Erziehungsmaßnahmenkonferenz</b><br>(Einberufung auf Antrag der Klassenkonferenz oder des Schulleiters)                                       |
| der vorübergehende <b>Ausschluss</b> vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen (Nr. 14)  | <b>Erziehungsmaßnahmenkonferenz</b><br>(Einberufung auf Antrag der Klassenkonferenz oder des Schulleiters)                                       |
| die <b>Überweisung</b> in eine parallele Klasse oder Lerngruppe – Nr. 15   | <b>Erziehungsmaßnahmenkonferenz</b><br>(Einberufung auf Antrag der Klassenkonferenz oder des Schulleiters)                                       |
| die Androhung der <b>Kündigung</b> des Schulvertrags - Nr. 16  | <b>Erziehungsmaßnahmenkonferenz</b><br>(Einberufung auf Antrag der Klassenkonferenz oder des Schulleiters)                                       |
| fristgebundene <b>Kündigung</b> des Schulvertrages nach § 21 Abs. 9  | <b>Schulleiter</b><br>-evtl. nach Beratung durch die Erziehungsmaßnahmenkonferenz - § 21 Abs. 9 Satz 3,<br>- Schulträger muss informiert werden  |
| fristlose <b>Kündigung</b> des Schulvertrages nach § 21 Abs. 10  | <b>Schulleiter</b><br>-evtl. nach Beratung durch die Erziehungsmaßnahmenkonferenz - § 21 Abs. 10 Satz 3,<br>- Schulträger muss informiert werden |

<sup>2</sup> In der Tabelle ist Klassenkonferenz gleichzusetzen mit Jahrgangsstufenkonferenz ( § 36 Abs. 4 SchulG-EBK)

#### **zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6- schulische Sozialstunden**

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot (siehe Abs. 2) sind zwingende Voraussetzungen bei der Anordnung schulischer **Sozialstunden** nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 6. Eine **vorherige** Benachrichtigung der Eltern ist erforderlich. Aus praktischen Erwägungen heraus ist nicht die Erlaubnis, sondern nur die Information der Eltern Voraussetzung zur Durchführung der Maßnahme. Sollten Eltern mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sein und sollte der verantwortliche Lehrer trotz der Einwände der Eltern an der Ausführung seiner Anordnung festhalten, so können die Eltern beim Schulleiter Beschwerde einlegen. Dieser wird im Rahmen von § 45 Abs. 1 unter Abwägung der einzelnen Sichtweisen eine endgültige Entscheidung über die Anordnung schulischer Sozialstunden treffen.

#### **zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 – Nacharbeit unter Aufsicht**

Das SchulG-EBK hat sich der Regelung des SchulG-NRW angeschlossen, nach der die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern zulässig ist. Der Begriff lässt erkennen, dass es hier um die Nacharbeit versäumten Unterrichtsstoffes und /oder auch von Hausaufgaben geht, jedoch nicht um eine Art „Schularrest“, also um Nachsitzen. Der Schüler hat den Unterrichtsstoff, den er durch Unaufmerksamkeit während des Unterrichts oder auch durch unentschuldigtes Fehlen versäumt hat, nach Anordnung und unter Aufsicht des Fachlehrers nachzuholen. Da es nur um „Nacharbeit“ geht, ist die zeitliche Grenze spätestens dann erreicht, wenn der Schüler nachweislich den versäumten Stoff nachgearbeitet hat. Die vorherige Festlegung auf eine bestimmte Zeit widerspräche dem Wortlaut von Nr. 9.

#### **zu § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 – Wegnahme von Gegenständen**

Der am häufigsten auftretende Fall dürfte die temporäre Wegnahme von **Handys** sein. Der Umgang mit Handys in der Schule bzw. im Unterricht bis hin zum Benutzungsverbot kann im Rahmen der Schul- bzw. Hausordnung von der Schulkonferenz geregelt werden (siehe § 30 Nr. 26). Zur Vermeidung von Haftungsrisiken empfiehlt es sich, das Handy vor der Wegnahme durch den Schüler ausschalten zu lassen und eine kurze optische Schadenskontrolle vorzunehmen.

#### **§ 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11- schriftlicher Verweis**

Der Verweis hat als verhältnismäßig mildes Mittel der Einwirkung überwiegend eine Warn- und Abmahnfunktion. Er wird von der Erziehungsmaßnahmenkonferenz ausgesprochen und kann nach Abs. 5 Satz 2 mit der Verpflichtung zur Erfüllung angemessener sozialer Aufgaben für die Schule (siehe auch Abs. 4 Satz 1 Nr. 6) verknüpft werden. Sollte der Schüler sein Verhalten nicht entsprechend ändern oder kommt es zu einem Wiederholungsfall, so wird die Erziehungsmaßnahmenkonferenz auf intensiver eingreifende Erzieherische Einwirkungen zurückgreifen müssen.

In der Regel dürfte der schriftliche Verweis mit der Androhung weitergehender Maßnahmen verbunden werden (z.B. Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht oder anderen Schulveranstaltungen).

#### **§ 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7, 8, 12 bis 14 – Ausschluss**

Die frühere Ordnungsmaßnahme „Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht“ wurde im SchulG-EBK differenziert in:

- den Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde - Nr. 7,
- den vorübergehende Ausschluss vom Unterricht über die laufende Stunde hinaus bis zum Ende des Schultages - Nr. 8,
- den vorübergehenden Ausschluss von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Klassen- oder Studienfahrten) - Nr. 12,

- den vorübergehenden Ausschluss in einem Fach oder in mehreren Fächern für die Dauer von bis zu vier Wochen - Nr. 13 und
- den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen - Nr. 14.

Wenn das wiederholte und schwerwiegende Fehlverhalten eines Schülers nur in einem bestimmten Fach deutlich wird (Nr. 13), so würde es in der Regel dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Übermaßverbot / Bestrafungsverbot nach Abs. 1 Satz 3 widersprechen, wenn der Schüler für alle Fächer vom Unterricht ausgeschlossen würde. Falls allerdings mehrere Fächer betroffen sind, kann auch ein Ausschluss für alle Unterrichtsstunden gerechtfertigt sein (Nr. 14).

Wird ein Unterrichtsausschluss nur für ein Fach ausgesprochen, so besteht weiterhin die Aufsichtspflicht der Schule (Sekundarstufe I). Der Schüler ist folglich zu verpflichten, während der Zeit, in der er vom Unterricht ausgeschlossen ist, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen oder sich an einer anderen Stelle unter Aufsicht aufzuhalten. Der Ausschluss vom Unterricht enthebt den Schüler nicht seiner Verpflichtung, die Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuholen, die erforderlichen Hausaufgaben zu machen und sich eigenverantwortlich auf angesetzte Klassenarbeiten vorzubereiten.

Die Erziehungsmaßnahmenkonferenz hat darüber zu entscheiden, inwieweit der Schüler während eines Unterrichtsausschlusses an Klassenarbeiten etc. teilzunehmen hat (Abs. 4 Satz 4).

#### **zu § 21 Abs. 4 Sätze 6 und 7 – Entscheidung des Schulleiters in dringenden Fällen**

In dringenden Fällen kann der Schulleiter eine alleinige Entscheidung nach den Nummern 11 bis 16 treffen (Verweis, Ausschluss, Überweisung in Parallelklasse und Androhung der Kündigung). Die Erziehungsmaßnahmenkonferenz ist anschließend unverzüglich zu informieren (§ 21 Abs. 4 Satz 7). „**Dringend**“ im Sinne von Satz 6 setzt voraus, dass auf Grund der Gegebenheiten des Einzelfalles ein sofortiges Handeln des Schulleiters erforderlich ist, aber nur soweit es zwingend aus der Situation heraus geboten ist.

Falls der Schulleiter eine Entscheidung in dringenden Fällen ausnahmsweise ohne Beteiligung der Erziehungsmaßnahmenkonferenz trifft (Abs. 4 Satz 6), beinhaltet die **Information der Erziehungsmaßnahmenkonferenz** nach § 21 Abs. 4 Satz 7, dass sie ausführlich in einer Sitzung über den Vorfall und den Sachverhalt durch den Schulleiter informiert wird und er die Gründe für seine Entscheidung darlegt. Eine Bestätigung dieser Entscheidung ist nicht vorgesehen. Das SchulG-EBK geht davon aus, dass die nachfolgende Diskussion im Rahmen der Information genügend Einflussmöglichkeit auch auf zukünftige ähnliche Fälle bietet. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 21 Abs. 8 besteht unverändert.

Die Anhörung der Eltern des betroffenen minderjährigen Schülers und die schriftliche Bekanntgabe und Begründung der Erzieherischen Einwirkung sind nachzuholen (Abs. 7 Satz 7 und Abs. 5 Satz 3).

Falls ein schwerwiegender dringender Fall vorliegt, wird der Schulleiter häufig als „**erste**“ **Maßnahme** einen Ausschluss vom Unterricht oder außerschulischen Veranstaltungen oder eine Überweisung in eine Parallelklasse veranlassen. Weitergehende Erzieherische Einwirkungen sind damit nicht ausgeschlossen.

Alternativ zum Unterrichtsausschluss kann der Schulleiter mit der **Überweisung in eine Parallelklasse** eine weniger stark eingreifende Maßnahme als **vorläufige temporäre Maßnahme** veranlassen. Ob diese vorläufige Maßnahme eine Dauermaßnahme wird, bleibt in diesem Falle der Erziehungsmaßnahmenkonferenz vorbehalten.

Falls der Schulleiter (trotz einer Maßnahme nach Satz 6) die Absicht hat, die Erziehungsmaßnahmenkonferenz einzuberufen, mit dem Ziel, über andere und / oder weitergehende Erzieherische Einwirkungen zu entscheiden, so hat er dies dem betroffenen Schüler und dessen Eltern zusammen mit der Nachricht über die Maßnahme nach Satz 6 mitzuteilen.

Sollte die Erziehungsmaßnahmenkonferenz im Verlaufe ihrer Beratung zu dem Schluss kommen, dass die Erzieherischen Einwirkungen nach Abs. 4 nicht ausreichen, um angemessen auf ein Fehlverhalten zu reagieren, kann sie dem Schulleiter die Kündigung des Schulvertrages empfehlen.

#### **zu § 21 Abs. 5 Satz 3 – Bekanntgabe des Beschlusses der Erziehungsmaßnahmenkonferenz**

Jede Erzieherische Einwirkung nach den Nummern 11 bis 16 ist den Eltern bzw. dem volljährigen Schüler schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Da es sich beim Schulvertrag um ein privatrechtliches Schulvertragsverhältnis handelt, darf die Bekanntgabe nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung verbunden werden. Eine Beschwerde, an den Schulträger gerichtet, ist zulässig (§ 45 Abs. 2), ein förmliches Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung dagegen nicht.

#### **zu § 21 Abs. 6 Satz 1**

Nach Satz 1 wird die Erziehungsmaßnahmenkonferenz im Einzelfall vom Schulleiter einberufen. Er entscheidet über die Einberufung; d.h. er kann einerseits einem Antrag der Klassenkonferenz / Jahrgangsstufenkonferenz stattgeben oder er entscheidet kraft seiner Funktion als Schulleiter ohne vorherigen Antrag der Klassenkonferenz / Jahrgangsstufenkonferenz.

Nach § 36 Abs. 3 Satz 2 kann die Klassenkonferenz / Jahrgangsstufenkonferenz die Einberufung einer Erziehungsmaßnahmenkonferenz beim Schulleiter beantragen. Aus dem Antrag der Klassenkonferenz muss hervorgehen, was dem Schüler konkret vorgeworfen wird.

Eine Erzieherische Einwirkung nach den Nummern 11 bis 16 ist in der Regel nur dann zulässig, wenn andere Erzieherische Einwirkungen bisher erfolglos geblieben sind (Abs. 5 Satz 1). Dies sollte im Antrag dargelegt werden oder es sollte ausgeführt werden, dass andere Erzieherische Einwirkungen (außer den Nummern. 11 bis 16) keinen Erfolg versprechen werden bzw. der Schwere des Fehlverhaltens nicht gerecht werden.

Nach § 36 Abs. 3 Satz 2 kann die Klassenkonferenz / Jahrgangsstufenkonferenz nur beim Schulleiter (nicht bei der Erziehungsmaßnahmenkonferenz selber) die Einberufung einer Erziehungsmaßnahmenkonferenz beantragen. Der Schulleiter entscheidet über diesen Antrag in pflichtgemäßem Ermessen. Er prüft, ob hinreichend Aussicht für eine der Erzieherischen Einwirkungen nach Abs. 4 Nr. 11 bis 16 besteht; andernfalls hat er den Antrag abzulehnen und auf die Anwendung anderer Erzieherischer Einwirkungen hinzuwirken.

Nach Abs. 6 Satz 1 beruft der Schulleiter die Erziehungsmaßnahmenkonferenz ein. Nach § 41 Abs. 3 hat der Schulleiter als Vorsitzender der Erziehungsmaßnahmenkonferenz die Konferenz in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung

einzuladen. Auch wenn eine schriftliche Einladung nicht vorgeschrieben ist, so muss in jedem Fall dem betroffenen Schüler und den Eltern konkret mitgeteilt werden, welches Fehlverhalten dem Schüler vorgeworfen wird. In diesem Zusammenhang ist deshalb eine schriftliche Einladung dringend anzuraten.

**zu § 21 Abs. 6 Satz 2 - Zusammensetzung der  
Erziehungsmaßnahmenkonferenz**

| 1                  | 2  | 3  | 4   | 5   | 6  | 7                     | 8                   | 9       |
|--------------------|--|--|---|---|--|-----------------------|---------------------|---------|
| <b>Schulleiter</b> | <b>2 Lehrer</b><br>(von der Lehrerkonferenz gewählt) | <b>1 Elternvertreter</b><br>(von der Schulpflegschaft gewählt) | <b>1 Schülervertreter</b><br>(vom Schülerrat gewählt) | <b>2 Lehrer<sup>1</sup></b><br>(die den Schüler derzeit unterrichten) | <b>Klassenlehrer</b><br>(oder Jahrgangsstufenleiter) | Person des Vertrauens | Eltern des Schülers | Schüler |

<sup>1</sup>Ein Lehrer wird vom Schüler und ein Lehrer wird vom Schulleiter bestimmt (§ 21 Abs. 6 Nrn. 4 und 5).

In der Regel besteht die Erziehungsmaßnahmenkonferenz aus 8 Mitgliedern (Spalten 1-6). Die Zahl der Mitglieder kann sich evtl. verringern, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 6 Satz 4 gegeben sind.

Bei der Zusammensetzung der Erziehungsmaßnahmenkonferenz wurde von folgenden Überlegungen ausgegangen.

1. Das beschließende Gremium soll möglichst wenige Mitglieder umfassen, damit die Möglichkeit einer offenen Gesprächsatmosphäre gegeben ist.
2. Die Zusammensetzung des „permanenten Teils“ des Gremiums (Spalten 1-4) orientiert sich an den Zahlenverhältnissen in der Schulkonferenz einer Schule mit Sekundarstufe I und II ; (d.h. neben dem Schulleiter besteht die Erziehungsmaßnahmenkonferenz einerseits aus 2 Lehrern und andererseits aus je einem Eltern- und Schülervertreter)
3. Das fünfköpfige „permanente“ Gremium wird ergänzt
  - um zwei weitere Lehrermitglieder, die den betroffenen Schüler derzeit unterrichten, wobei ein Lehrer vom Schüler und ein Lehrer vom Schulleiter benannt wird (Abs. 6 Nrn. 4 und 5) und
  - durch den Klassenlehrer bzw. Jahrgangsstufenleiter.

Zusätzlich kann nach Abs. 7 Satz 2 der Schüler zur Anhörung einen Lehrer oder Schüler seines Vertrauens oder den Schulseelsorger hinzuziehen.

**Vorsitz in der Erziehungsmaßnahmenkonferenz:**

Nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 hat der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter den Vorsitz in der Erziehungsmaßnahmenkonferenz inne. Die Übertragung des Vorsitzes an den zweiten Konrektor (§ 11 Abs. 1 Satz 3) oder an einen anderen Lehrer im Rahmen von § 11 Abs. 4 ist nicht möglich. Die Frage des Vorsitzes regeln die beiden Schulleiter untereinander. Das SchulG-EBK hat diesbezüglich keine Entscheidung getroffen.

**Wählbarkeit der Schulleitung als Lehrervertreter in die Erziehungsmaßnahmenkonferenz:**

Nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 sind zwei von der Lehrerkonferenz zu wählende Lehrer (und zwei weitere Ersatzmitglieder) permanente Mitglieder der Erziehungsmaßnahmenkonferenz. Anders als bei den Wahlen zum Schülerrat (§ 35 Abs. 1 Satz 4) und den Wahlen der Lehrerkonferenzvertreter für die Schulkonferenz (§ 33 Abs. 4 Nr. 9) ist die Schulleitung als Teil der Lehrerkonferenz wahlberechtigt. Der Wortlaut des Gesetzes schließt nicht aus, dass sowohl der Schulleiter als auch der

stellvertretende Schulleiter als Lehrervertreter in die Erziehungsmaßnahmenkonferenz gewählt werden können.

Sollte beispielsweise der stellvertretende Schulleiter als Lehrervertreter in die Erziehungsmaßnahmenkonferenz gewählt werden, so kann er diese Funktion nicht ausüben, wenn er den Vorsitz in der Erziehungsmaßnahmenkonferenz übernimmt. Ein gewähltes Ersatzmitglied müsste in diesem Fall das Mandat des stellvertretenden Schulleiters als gewählter Lehrervertreter übernehmen. Sollte aus irgendwelchen Gründen kein weiteres Ersatzmitglied für die Erziehungsmaßnahmenkonferenz mehr zur Verfügung stehen, hat die Lehrerkonferenz unverzüglich (d.h. noch vor der Zusammenkunft der Erziehungsmaßnahmenkonferenz) ein weiteres Ersatzmitglied zu wählen. Aus dem Umstand heraus, dass ein Mitglied der Schulleitung zum Lehrervertreter in der Erziehungsmaßnahmenkonferenz gewählt worden ist, darf dem betroffenen Schüler kein Nachteil entstehen.

Eine Benennung eines Mitglieds, das nicht durch eine Wahl legitimiert ist, durch den Schulleiter ist nicht zulässig.

### **Beschlussfähigkeit der Erziehungsmaßnahmenkonferenz:**

Nach § 26 Abs. 1 erfolgt die Mitwirkung u.a. in der Erziehungsmaßnahmenkonferenz. Nach § 41 Abs. 4 ist auch die Beschlussfähigkeit der Erziehungsmaßnahmenkonferenz nicht an die Anwesenheit einer Mindestanzahl von Mitgliedern gebunden. Die Erziehungsmaßnahmenkonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden ist.

Eine Beschlussfassung ohne den Vorsitzenden (Schulleiter oder Stellvertreter) ist aus faktischen Gründen nicht möglich.

### **zu § 21 Abs. 7 Satz 7 – Nachholen der Anhörung in dringenden Fällen**

Auch bei einer Entscheidung „in dringenden Fällen“ nach Satz 7 ist in der Regel der betroffene Schüler anzuhören. Die Anhörung der Eltern des minderjährigen Schülers und die schriftliche Bekanntgabe und Begründung der Erzieherischen Einwirkung sind nachzuholen (Abs. 7 Satz 7 und Abs. 5 Satz 3).

### **zu § 21 Abs. 8 - Verschwiegenheitspflicht**

Eltern- und Schülervertreter sind gleichwertige Mitglieder der Erziehungsmaßnahmenkonferenz. Damit wird deutlich, dass Erziehung eine Aufgabe der Schulgemeinschaft ist (siehe Begriff der Erziehungsgemeinschaft in § 2 Abs. 1). Eltern- und Schülervertreter haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Lehrervertreter.

Der betroffene Schüler oder seine Eltern haben kein Widerspruchsrecht gegen die Teilnahme eines Mitglieds, außer in Fällen des Abs. 6 Sätze 6 und 7.

Zum Schutz des betroffenen Schülers und seiner Eltern wurde im Gesetz eine umfangreiche Verschwiegenheitspflicht aller Beteiligten festgelegt. Sollten Lehrervertreter gegen diese Verschwiegenheitspflicht verstoßen, sind möglicherweise dienstrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Sollten Eltern- und Schülervertreter dagegen verstoßen, kann dies Auswirkungen auf das Schulvertragsverhältnis haben. Nach Abs. 9 Satz 2 ist eine Kündigung des Schulvertragsverhältnisses auch wegen schweren Fehlverhaltens seitens der Eltern möglich. Die Verschwiegenheitspflicht gilt in der Regel nicht für den Beschluss der Konferenz (Satz 3). Es ist jedoch denkbar, dass einzelne Teile des Beschlusses unter die Verschwiegenheitspflicht fallen (z.B. könnte nach Abs. 5 Satz 3 mit dem Schüler eine Vereinbarung über die Erfüllung angemessener sozialer Aufgaben getroffen werden; zur Vermeidung einer Stigmatisierung könnte darauf verzichtet werden, dies der Schulgemeinschaft bekannt zu geben).

### **zu § 21 Abs. 11 - Kündigung bei unentschuldigtem Fehlen -**

Die Regelung, dass das Schulvertragsverhältnis fristlos gekündigt werden kann, wenn ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler 20 Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Kalendertagen unentschuldigtd fehlt, wurde aus dem SchulG-NRW (§ 53 Abs. 4) übernommen.

Die Regelung des Landes NRW wurde im SchulG-EBK noch um einen Satz, der sich auf unentschuldigtd versäumte Klausuren bezieht, erweitert. Wenn durch wiederholte unentschuldigtd Abwesenheit bei Klausuren in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten, kann ebenfalls die fristlose Kündigung ohne vorherige Androhung erfolgen. Nach der Verwaltungsvorschrift VV 13.42 APO-GOSt kann ein Kurs dann nicht bewertet werden, wenn der Schüler im Beurteilungsbereich „Klausuren“ aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilbar ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn der Schüler beide geforderten Klausuren unentschuldigtd versäumt hat.

Da die Regelung in Abs. 11 eine deutliche Verschärfung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage beinhaltet, hat das SchulG-EBK in Satz 3 eine Informationspflicht der Eltern und Schüler zu Beginn eines jeden Schuljahres zwingend vorgeschrieben. Über die Art und Weise der Informationsweitergabe entscheidet die Schule im eigenen Ermessen.

Die in Abs. 11 beschriebene Regelung ist nicht an die Volljährigkeit, wohl aber an die bereits erfüllte Schulpflicht gebunden. In der Regel befinden sich die nicht mehr schulpflichtigen Schüler in der Sekundarstufe II, aber in Einzelfällen kann die Anwendung von Satz 1 auch in der SI zur Anwendung kommen. Hier ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht im Einzelfall zu überlegen, ob nicht seitens der Schule vor der Kündigung noch eine Warnung erfolgen sollte, um einen möglichen Abschluss (Fachoberschulreife bzw. Hauptschulabschluss) nicht zu gefährden.

## **Vierter Teil - Prüfungs- und Berechtigungswesen**

Das SchulG-EBK ist so aufgebaut, dass einige wesentliche staatliche Bestimmungen zum Berechtigungswesen im vierten Abschnitt des SchulG-EBK wiedergegeben und erweitert wurden. Der Abschnitt in seiner Gesamtheit wird eingeleitet mit dem Hinweis, dass im Bereich des Prüfungs- und Berechtigungswesens die Katholischen Freien Schulen als Beliehene unmittelbar hoheitliche staatliche Aufgaben wahrnehmen, infolgedessen also die staatlichen Bestimmungen auch unmittelbar gelten, es sei denn das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV und / oder die Privatschulfreiheit im Sinne von Art. 7 Abs. 4 Satz 3 wird dadurch berührt.

### **§ 22 Grundsätze der Leistungsbewertung**

#### **zu § 22 Abs. 2 – Drittelregelung bei Klassenarbeiten und Klausuren**

Die bisherige langjährige „Drittelregelung“ („Drittelerlass“) besteht in der neuen Landesgesetzgebung nicht mehr. Das SchulG-EBK ist dem mit der Einschränkung gefolgt, dass der Lehrer weiterhin eine Informationspflicht gegenüber dem Schulleiter hat. Wegen seiner Verantwortung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit muss der Schulleiter informiert sein, wenn der Unterrichtserfolg (evtl. wiederholt) bei mehr als einem Drittel der Schüler nicht eintritt. Die Verantwortung für die Benotung bleibt jedoch unverändert beim einzelnen Lehrer. Inwieweit der Schulleiter über die Mindestanforderungen in Abs. 2 hinausgeht und von allen Klassenarbeiten einen Ergebnisspiegel in Verbindung mit der Vorlage von einzelnen Klassenarbeiten/Klausurarbeiten einfordert, liegt in seinem Ermessen.

## **§ 23 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn**

### **zu § 23 Abs. 2 – unentschuldigte Fehlzeiten**

Satz 2 soll darauf hinweisen, dass auf dem Zeugnis nicht nur das Versäumen von Unterricht im engeren Sinne festgehalten wird. Auch das unentschuldigte Versäumen von Wandertagen, Mehrtagefahrten, Sportfesten, Besinnungstagen, Stufenvollversammlungen etc. kann auf dem Zeugnis festgehalten werden.

## **§ 24 Versetzung**

### **zu § 24 Abs. 3 – Förderung von Schülern**

Zu Satz 2 (Lern- und Förderempfehlung): Siehe Ausführungen zu § 30 Abs. 1 Nr. 11.

### **zu § 24 Abs. 4 Satz 6 – „Blauer Brief“ für volljährige Schüler**

Nach Satz 6 erhalten auch volljährige Schüler bei einer Versetzungsgefährdung eine Benachrichtigung („Blauer Brief“). In der gymnasialen Oberstufe wird am Ende der Jahrgangsstufe 11 über die Versetzung nach Stufe 12 entschieden. In den späteren Jahren gibt es den Verwaltungsakt der „Versetzung“ nicht mehr. Abgesehen von den seltenen Fällen volljähriger Schüler in der SI bezieht sich Satz 6 überwiegend auf Schüler der Jahrgangsstufe 11. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit sollen auch diese Schüler eine Benachrichtigung erhalten, obwohl sie im Gegensatz zu ihren Eltern über Versetzungsgefährdungen – siehe u.a. Leistungsbekanntgabe zur Mitte des Kursabschnittes; Klausurergebnisse - informiert sind. Eine unterlassene Benachrichtigung wirkt sich nicht auf die Versetzungsentscheidung aus.

Die Benachrichtigung des volljährigen Schülers nach § 24 ist nicht gleichzusetzen mit der Information der Eltern des volljährigen Schülers bei drohender Nichtversetzung (siehe § 8 Abs. 6 Satz 5). Dies sind zwei unterschiedliche Formen der Benachrichtigung. Insbesondere ist die Information der Eltern nach § 8 Abs. 6 eine nicht fristgebundene „Kann-Vorschrift“.

## **Fünfter Teil - Schulverfassung / Mitwirkung in der Schule**

### **§ 27 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung**

#### **zu § 27 Abs. 3 – Mitwirkung beim Schulträger**

Im Rahmen der Bedeutung der Schulkonferenz und vor dem Hintergrund, dass dort alle am Bildungs- und Erziehungsprozess der jeweiligen Schule Beteiligten vertreten sind, erfolgt die Mitwirkung der einzelnen Schule beim Schulträger über die Schulkonferenz. Sollten sich Schülerrat, Schulpflegschaft oder Lehrerkonferenz durch die entsprechenden Schulkonferenzbeschlüssen nicht vertreten fühlen, besteht die Möglichkeit der Abgabe eines Minderheitenvotums.

#### **zu § 26 Abs. 4 – Lehramtsanwärter**

Nach Abs. 4 Satz 1 sind Lehramtsanwärter, die selbstständigen Unterricht geben, Lehrer im Sinne des 5. Teils (Schulverfassung / Mitwirkung in der Schule) dieses Gesetzes mit der Einschränkung, dass Lehramtsanwärter nach § 40 Abs. 2 nur das aktive und nicht das passive Wahlrecht besitzen.



Da der „selbstständige Unterricht“ nach der derzeitigen OVP grundsätzlich zur Ausbildung gehört, sind alle Lehramtsanwärter von Beginn ihrer Ausbildung an Lehrer im Sinne des 5. Teils dieses Gesetzes.

## § 29 Schulkonferenz

### zu § 29 Abs. 1 - Zahl der Mitglieder<sup>1</sup>

#### Beispiele für Zahl der Schulkonferenzmitglieder an einer Schule mit SI und SII

|   | <i>Eltern</i> | <i>Schüler</i> | <i>Lehrer</i> | <i>Summe<br/>der Mitglieder</i> |
|---|---------------|----------------|---------------|---------------------------------|
| <b>vorgeschriebenes<br/>Zahlenverhältnis</b>  | <b>1</b>      | <b>1</b>       | <b>2</b>      |                                 |
| <b>Anzahl der Mitglieder<br/>(§ 29 Abs.1)</b> | <b>5</b>      | <b>5</b>       | <b>10</b>     | <b>20</b>                       |
| mögliche Veränderung                          | 6             | 6              | 12            | 24                              |
| mögliche Veränderung                          | 7             | 7              | 14            | 28                              |
| mögliche Veränderung                          | 8             | 8              | 16            | 32                              |
| mögliche Veränderung                          | 4             | 4              | 8             | 16                              |

<sup>1</sup>zzgl. Schulleitung, Schulseelsorger und Verbindungslehrer

Die Tabelle zeigt beispielhaft einige Möglichkeiten der Veränderung auf (siehe Abs. 1 Sätze 5 bis 8).

#### Beispiele für Zahl der Schulkonferenzmitglieder an einer Schule mit SI (mehr als 500 Schüler)<sup>1</sup>

|   | <i>Eltern</i> | <i>Schüler</i> | <i>Lehrer</i> | <i>Summe<br/>der Mitglieder</i> |
|---|---------------|----------------|---------------|---------------------------------|
| <b>vorgeschriebenes<br/>Zahlenverhältnis</b>  | <b>2</b>      | <b>1</b>       | <b>3</b>      |                                 |
| <b>Anzahl der Mitglieder<br/>(§ 29 Abs.1)</b> | <b>6</b>      | <b>3</b>       | <b>9</b>      | <b>18</b>                       |
| mögliche Veränderung                          | 8             | 4              | 12            | 24                              |
| mögliche Veränderung                          | 10            | 5              | 15            | 30                              |
| mögliche Veränderung                          | 4             | 2              | 6             | 12                              |

<sup>1</sup> zzgl. Schulleitung, Schulseelsorger und Verbindungslehrer

**Beispiel für Zahl der Schulkonferenzmitglieder an einer Schule mit SI  
(bis zu 500 Schüler)<sup>1</sup>**

|   | <i>Eltern</i> | <i>Schüler</i> | <i>Lehrer</i> | <i>Summe<br/>der Mitglieder</i> |
|---|---------------|----------------|---------------|---------------------------------|
| <b>vorgeschriebenes<br/>Zahlenverhältnis</b>  | <b>2</b>      | <b>1</b>       | <b>3</b>      |                                 |
| <b>Anzahl der Mitglieder<br/>(§ 29 Abs.1)</b> | <b>4</b>      | <b>2</b>       | <b>6</b>      | <b>12</b>                       |
| mögliche Veränderung                          | 6             | 3              | 9             | 18                              |
| mögliche Veränderung                          | 8             | 4              | 12            | 24                              |
| mögliche Veränderung                          | 2             | 1              | 3             | 6                               |

<sup>1</sup> zzgl. Schulleitung, Schulseelsorger und Verbindungslehrer

Nach Satz 6 kann die Schulkonferenz mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Zahl der Mitglieder zu verändern, d.h. sie kann die Mitgliederzahl in der Schulkonferenz erhöhen oder senken. Nach Abs. 4 Satz 1 werden die Vertreter der Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres gewählt (siehe auch § 40 Abs. 3), d.h. Beschlüsse, die die Zahl der Mitglieder verändern, gelten erst ab dem kommenden Schuljahr. Eine Änderung des Zahlenverhältnisses ist nach Satz 8 nicht möglich.

Eine zu hohe Mitgliederzahl dürfte die Effizienz der Schulkonferenz beeinträchtigen. Eine zu kleine Zahl von Mitgliedern birgt die Gefahr in sich, dass die Pluralität innerhalb der Schule nicht mehr zum Tragen kommt.

Bei Entscheidungen nach Satz 6 bezieht sich die Zweidrittelmehrheit auf die Gesamtheit der Mitglieder und nicht nur auf die anwesenden Mitglieder. Als Berechnungsgrundlage wird immer die Mitgliederzahl der sich derzeit im Amt befindenden Schulkonferenz herangezogen. Beratende Mitglieder (siehe Abs. 5) sind nicht stimmberechtigt.

**zu § 29 Abs. 3 – Stimmrecht des Schulleiters**

Der Schulleiter hat als Vorsitzender der Schulkonferenz immer Stimmrecht. Aus § 11 ist ersichtlich, dass der Schulleiter aus seiner Verantwortung heraus die zentrale Rolle im Bildungs- und Erziehungsprozess der Schule hat, folglich ist er auch keine „neutrale“ Person, die erst bei Stimmgleichheit votieren darf.

**zu § 29 Abs. 4 – geheime Wahl der Schulkonferenzmitglieder**

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 werden die Vertreter für die Schulkonferenz in geheimer Wahl von den in Abs. 4 Satz 1 aufgeführten Gremien bestimmt. Die Schulpflegschaft und der Schülerrat haben nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 39 Abs. 6 Nr. 4 in diesem Fall nicht die Möglichkeit, von diesem Wahlverfahren abzuweichen.

Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und sein Stellvertreter und der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden durch ihre Wahl „geborene“ Mitglieder der Schulkonferenz.

**zu § 29 Abs. 5 – Schulseelsorger**

In Angelegenheiten, die die Schulseelsorge berühren, können Beschlüsse nur im Einvernehmen mit dem Schulseelsorger erfolgen (siehe § 41 Abs. 5 Satz 6).

## § 30 Aufgaben der Schulkonferenz

### zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 – Hausaufgaben und schriftlichen Leistungsüberprüfungen

Die bisherige Regelung aus § 22 RASchO bzw. § 22 ASchO ist mit dem SchulG-NRW bzw. SchulG-EKB außer Kraft gesetzt.

Diese lautete:

#### **§ 22 ASchO - Schriftliche Arbeiten und Übungen**

„(1) Die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) sollen gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt.“

Die Schulkonferenz ist nach dem SchulG-EBK gehalten, diese Lücke in eigener Autonomie zu schließen, solange die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen keine näheren Bestimmungen vorgeben. Sollte die Schulkonferenz keinen Beschluss fassen, gilt die Dienstanweisung des Schulleiters.

Für **Zahl und Dauer der Klausuren** in der Oberstufe gilt weiterhin § 14 Abs. 4 APO-GOST in der derzeitigen Fassung. Danach dürfen in einer Woche nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Schulkonferenz kann hier nur ergänzende Regelungen treffen.

Für **Zahl und Dauer der Klassenarbeiten** in der Sekundarstufe I gelten z.Z. die Verwaltungsvorschriften zu § 6 APO-SI vom 18.07.2006 (BASS 13 – 21 Nr. 1.2).

Die Schulkonferenz kann z.B. neben den in der früheren ASchO erwähnten Punkten noch folgende Aspekte bedenken und entscheiden:

- Unzulässigkeit von Tests bzw. kurzen schriftlichen benoteten Übungen (siehe bisherige Regelung § 22 RASchO bzw. § 22 ASchO Abs. 4) an Tagen, an denen Klassenarbeiten geschrieben werden,
- unterschiedliche Häufigkeit von Klassenarbeiten pro Woche in unterschiedlichen Jahrgangsstufen (sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Entscheidung trifft),
- (teilweise oder generelle) Ankündigung von Klassenarbeiten (evtl. differenziert nach Jahrgangsstufen),
- Ausschluss der Möglichkeit, dass an vier aufeinander folgenden Unterrichtstagen Klassenarbeiten geschrieben werden (nach der ASchO war es möglich, dass Donnerstag und Freitag in der einen Woche und Montag und Dienstag in der folgenden Woche Klassenarbeiten geschrieben wurden).

Zur zeitlichen Koordinierung der Hausaufgaben zählen auch Überlegungen, inwieweit über das Wochenende oder über Feiertage hinweg Hausaufgaben gegeben werden.

Auch dies kann nach Jahrgangsstufen differenziert werden.

Über die Verteilung von Hausaufgaben verständigen sich Eltern, Klassen- und Fachlehrer wie bisher.

### **zu § 30 Abs. 1 Nr. 4 – Arbeitsgemeinschaften / zusätzliche Lehrveranstaltungen**

Da es sich bei Arbeitsgemeinschaften (siehe Ausführungen zu § 8 Abs. 3) um freiwillige Unterrichtsveranstaltungen handelt (d.h. in der Regel wird die Arbeitsgemeinschaft seitens eines Lehrers angeboten, ohne dafür eine Stundenentlastung zu erhalten) sind die Entscheidungsmöglichkeiten der Schulkonferenz eingeschränkt. Falls die Schule aber einen personalen Überhang hat und die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des Stundendeputats des einzelnen Lehrers gegeben wird, ist die Schulkonferenz im Rahmen einer „grundsätzlichen“ Entscheidung zu beteiligen.

### **zu § 30 Abs. 1 Nr. 9 – Rahmenplanung von Schulveranstaltungen**

Die Rahmenplanung religiöser außerunterrichtlicher Veranstaltungen steht unter dem Vorbehalt von § 41 Abs. 5 Satz 6, wonach in Angelegenheiten der Schulseelsorge Beschlüsse nur im Einvernehmen mit dem Schulseelsorger gefasst werden können.

Neben den Wanderrichtlinien des Erzbistums Köln hat die Schulkonferenz bei der Rahmenplanung insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- die Zielsetzung der Schule, die sich u.a. in der Durchführung von Besinnungstagen und Sozialpraktika äußert,
- den Unterrichtsausfall und die damit verbundene Gefährdung von Berechtigungen wie Versetzung und Abschlussprüfungen,
- die finanzielle Belastung der Familien (siehe § 4 Abs.1 Satz 1 „Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen“) und
- die zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel für die Lehrer.

Die Wanderrichtlinien<sup>3</sup> für die erzbischöflichen Schulen sind weiterhin in Kraft, sofern nicht Bestimmungen des SchulG-EBK dem entgegenstehen.

Der Begriff „Rahmenplanung“ im Sinne von Nr. 9 kann auch eine präzise Zeitfestlegung einzelner oder aller außerunterrichtlicher Schulveranstaltungen beinhalten.

### **zu § 30 Abs. 1 Nr. 11 – Eltern- und Schülerberatung**

Die Schulkonferenz entscheidet u.a. über die Durchführung und Gestaltung von Eltern- und Schülersprechtagen (siehe Ausführungen zu § 17 Abs. 4). Die „organisatorische Gestaltung“ nach Nr. 11 erfasst auch die Festlegung des genauen Zeitpunktes des Eltern- bzw. Schülersprechtages.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 5 entscheidet die Schulkonferenz über die Form der **Lern- und Förderempfehlung**. Bei der Lern- und Förderempfehlung handelt es sich um Schüler- und Elternberatung nach § 17. Es ist zulässig, wenn die Schulkonferenz im Rahmen ihrer Kompetenz beschließt, dass neben oder anstelle einer Lern- und Förderempfehlung zum Ende des ersten Halbjahres ein Gesprächsangebot mit genauer Zeitangabe an die Eltern erfolgt.

Am Ende des Schuljahres sind die Lern- und Förderempfehlungen besonders wichtig für nicht versetzte Schüler mit Recht auf Nachprüfung in den Fächern, in denen eine Nachprüfung möglich ist.

---

<sup>3</sup> Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten der Kath. Freien Schulen des Erzbistums Köln (Bekanntmachung des Erzbischöflichen Generalvikariates vom 14.10.93 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1993, S. 244-248)

Die Schulkonferenz entscheidet über die Durchführung und Gestaltung von allgemeinen Schülersprechtagen, soweit sie notwendig und gewünscht sind. Der **Schülersprechtag** findet außerhalb der Unterrichtszeit von Lehrern und Schülern statt.

#### **zu § 30 Abs. 1 Nr. 25 – bewegliche Ferientage**

Der Schulkonferenzbeschluss über die beweglichen Ferientage und gegebenenfalls über die Lage der Sommerferien ist vor den Sommerferien jeweils für das folgende Schuljahr Eltern, Schülern und Lehrern bekannt zu geben.

Bei Bekanntgabe des Schulkonferenzbeschlusses über die Festlegung der beweglichen Ferientage sollen die Eltern und Schüler darauf hingewiesen werden, dass die Nachprüfungen in den letzten Tagen vor Beginn des ersten Schultages am Ende der Sommerferien stattfinden. Dies ist bei der Urlaubsplanung zu beachten. Nachprüfungen nach Beginn des ersten Schultages werden grundsätzlich nicht durchgeführt.

#### **zu § 30 Abs. 1 Nr. 26 – Erlass einer Schul- bzw. Hausordnung**

Der Schulleiter hat nach § 11 Abs. 14 Satz 3 eine Pflicht und ein Recht zur Beanstandung, wenn er der Meinung ist, dass die Schul- bzw. Hausordnung gegen die Bestimmungen des SchulG-EBK verstößt.

#### **zu § 30 Abs. 1 Nr. 27 – ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften**

Die durch Beschluss der Schulkonferenz verabschiedeten ergänzenden Verfahrens- und Wahlvorschriften sind nur für das Mitwirkungsorgan „Schulkonferenz“ bindend.

#### **zu § 30 Abs. 1 Nr. 30 - Abweichungen von der Stundentafel**

Siehe auch § 6 Abs. 4.

Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten (als 45-Minuten-Stunden) oder Epochenunterricht beschließen (siehe § 4 Abs. 1 APO-SI). Auch fächerübergreifender Unterricht ist möglich; die in Anspruch genommenen Zeiteinheiten werden jeweils auf das Stundenvolumen der einbezogenen Fächer angerechnet.

#### **zu § 30 Abs. 2 – weitere Entscheidungen der Schulkonferenz**

Der Schulträger kann der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

#### **Veränderung der Ferienordnung**

Durch Schreiben vom 09. August 2006 wurde den Schulkonferenzen seitens des Schulträgers gemäß § 30 Abs. 2 die Möglichkeit gegeben, in Zukunft Ferienanfang und Ferienende der Sommerferien um zwei Tage (gemeint: bis zu zwei Tagen) zu verschieben, ohne dass dadurch mehr Ferientage entstehen.

Folgende Überlegungen können dazu hilfreich sein: Bisher war der letzte Schultag vor den Sommerferien immer ein Mittwoch, während der Unterricht nach den Ferien montags begann. Wenn nun nach Beschluss der Schulkonferenz der erste Ferientag ein Samstag ist und der Unterricht nach den Ferien an einem Mittwoch beginnt, könnten der dem ersten Schultag vorhergehende Montag und Dienstag für Konferenzen und Nachprüfungen genutzt werden, ohne dass die Urlaubsplanungen nennenswert beeinträchtigt werden.

Der Beschluss der Schulkonferenz ist dem Schulträger bekannt zu geben.

## § 31 Mitwirkung der Schulkonferenz beim Schulträger

### zu § 31 Abs. 2 - Besetzung der Stelle des Schulleiters

Die Schulkonferenz kann unter Berücksichtigung der besonderen Erziehungsziele der Katholischen Freien Schule ein schulspezifisches Anforderungsprofil erarbeiten (Abs. 2 Nr. 2).

Ein „personales Vorschlagsrecht“ wurde in den Gesetzestext nicht aufgenommen.

In der Vergangenheit zeigte es sich, dass geeignete Kandidaten von ihrer Bewerbung wieder Abstand nahmen, nachdem sie Kenntnis vom Votum der Schulkonferenz (oder bei der Bewerbung zum stellvertretenden Schulleiter nach Kenntnis der Kandidatenpräferenz des Schulleiters) für eine bestimmte Person erhielten. Im Bemühen des Schulträgers, für die jeweilige Schule den passendsten Kandidaten zu finden, erwies sich die Verabschiedung eines personalen Votums durch die Schulkonferenz nicht als förderlich.

An den „designierten“ Kandidaten kann seitens der Schulkonferenz jede Art von Frage gestellt werden, d.h. sowohl Fragen zu seiner Person, Fragen zu seinen bildungspolitischen und erzieherischen Vorstellungen, Fragen zu Führungsstil und Reformabsichten etc. Sollten sich aus der Vorstellung vor der Schulkonferenz schwerwiegende Bedenken ergeben, so wird der Schulträger seine Entscheidung nochmals überdenken. Insofern ist auch die Befragung des designierten Kandidaten ein wichtiger Teil des gesamten Bewerbungsverfahrens. Wenn seitens der Schulkonferenz keine schwerwiegenden Bedenken geäußert worden sind, sind alle formalen Voraussetzungen für eine Ernennung des Schulleiters (bzw. des stellvertretenden Schulleiters) erfüllt.

## § 32 Teilkonferenzen, Vertrauensausschuss, Eilausschuss

### zu § 32 Abs. 3 – Vertrauensausschuss / Vertrauensperson

Es handelt sich bei der obigen Bestimmung um eine Kann-Vorschrift, da Schulen unterschiedliche Traditionen und unterschiedliche Voraussetzungen zur Bewältigung von Konfliktsituationen haben.

**Vertrauensausschuss:** Die Schulkonferenz kann einen Vertrauensausschuss bilden. Der Gesetzestext gibt keinerlei Vorgaben bezüglich Zahl der Mitglieder und Dauer der „Amtsperiode“.

**Vertrauensperson:** Die Vertrauensperson muss nicht unbedingt eine Person aus dem Bereich der derzeitigen Erziehungsgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 sein. Es kann sich dabei auch um eine außerhalb der Schule, aber der Schule nahe stehende Person handeln (z.B. ehemalige Mutter oder ehemaliger Vater oder Lehrer).

**Aufgabengebiet:** Da alle am Konflikt Beteiligten der Beauftragung des Ausschusses oder der Vertrauensperson zustimmen müssen (Satz 2), ergibt sich von daher auch der Aufgabenbereich. Weder die Vertrauensperson noch der Vertrauensausschuss haben eine Entscheidungskompetenz; ihnen geht es darum, einvernehmliche Lösungen zu finden.

Bei Konflikten innerhalb des Kollegiums oder Konflikten zwischen Schulleitung und Lehrer kann der **Lehrerrat** um Vermittlung gebeten werden (§ 35 Abs. 3).

## § 33 Lehrerkonferenz

### zu § 33 Abs. 1 – Mitglieder der Lehrerkonferenz

Mitglieder der Lehrerkonferenz sind auch Lehramtsanwärter (§ 26 Abs. 4).

Der Schulleiter ist kraft seines Amtes Vorsitzender der Lehrerkonferenz. § 40 Abs. 1 Satz 1 ist folglich nicht anzuwenden.

Schulseelsorger sind als unterrichtende Religionslehrer ebenfalls Lehrer im Sinne dieses Gesetzes, werden hier jedoch nur für den Fall eigens erwähnt, dass sie ausnahmsweise keinen Unterricht erteilen.

#### **zu § 33 Abs. 4 Nr. 9 – Wahlrecht der Schulleitung**

„Nicht wahlberechtigt“ im Sinne von Nr. 9 bedeutet: Der Schulleiter und der stellvertretende Schulleiter haben beide weder aktives noch passives Wahlrecht.

#### **zu § 33 Abs. 5 - Beförderungen**

Abs. 5 gibt der Lehrerkonferenz die Möglichkeit, Schulleitung und Schulträger bei Beförderungen bzw. der Übertragung „höher zu bewertender Tätigkeiten“ zu beraten. Bisher geschah dies in der Regel (obwohl auch andere Formen der Beratung möglich sind) durch das nicht unumstrittene „**Kollegiumsvotum**“. Die Lehrerkonferenz kann mit Mehrheitsvotum über das „Ob“ und das „Wie“ ihrer Beratung entscheiden.

Beförderungen und die Übertragung „höher zu bewertender Tätigkeiten“ gehören zur langfristigen Personalentwicklung. Lehramtsanwärter, die nur „kurzzeitig“ während ihrer Ausbildungszeit an der Schule sind, haben bei dieser Beratung keine Mitwirkungsmöglichkeit. Der Schulleiter und sein Stellvertreter als Mitglieder der Lehrerkonferenz sind nach Satz 5 an dieser Form der Beratung des Schulträgers ebenfalls nicht beteiligt. Die Beteiligungsrechte des Schulleiters sind in § 11 Abs. 6 und Abs. 12 Satz 3 geregelt.

#### **zu § 33 Abs. 7 – Geschäftsordnung**

Weitere Hinweise bezüglich einer Geschäftsordnung sind den Ausführungen zu § 41 Abs. 5 zu entnehmen.

### **§ 34 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz**

#### **zu § 34 Abs. 1**

Der Vorsitzende der Fachkonferenz ist befugt, nur die Lehrermitglieder der Fachkonferenz zu **Dienstbesprechungen** zu bestimmten Tagesordnungspunkten einzuladen. Diese Dienstbesprechung ist jedoch nicht legitimiert, Beschlüsse im Sinne von Abs. 5 herbeizuführen.

#### **zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 – Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln**

Bisher entschied die Lehrerkonferenz über die Einführung und Abschaffung von Lernmitteln. Bei Einsprüchen entschied die Schulkonferenz. In der praktischen Arbeit vor Ort zeigte sich jedoch, dass die Lehrerkonferenz ihr Recht auf Entscheidung nur selten oder nur pro forma wahrnahm. Die Entscheidung wurde in der Regel in der Fachkonferenz getroffen, in der neben den Lehrervertretern auch die Eltern- und Schülervereine an den Vorüberlegungen zur Auswahl der Lernmittel beteiligt sind.

Das SchulG-EBK hat deshalb folgerichtig auch der Fachkonferenz die Kompetenz zur Entscheidung über Einführung oder Abschaffung eines Lernmittels übertragen. Bei Einsprüchen von anderen Mitwirkungsorganen bezüglich der Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln entscheidet die Schulkonferenz (§ 30 Abs. 1 Nr. 15).

Lernmittel, die an Schulen eingesetzt werden, müssen vom Schulministerium zugelassen sein. Für jede Schulform gibt es ein vom Schulministerium herausgegebenes Verzeichnis genehmigter Lernmittel. Das Verzeichnis ist unter [www.bildungsportal.nrw](http://www.bildungsportal.nrw) einsehbar.

## § 35 Lehrerrat

### zu § 35 Abs. 1 – Wahl der Lehrerrats

Die Wahl eines Lehrerrates gehört zu den Pflichten der Lehrerkonferenz. Lediglich die Tatsache, dass nicht genügend Lehrer(d.h. weniger als drei Lehrer) sich zur Wahl stellen, ist ein Hindernis für die Einrichtung eines Lehrerrates.

Bei der Wahl des Lehrerrates hat die Schulleitung weder aktives noch passives Wahlrecht (Satz 4).

### zu § 35 Abs. 2 – Wahl des Lehrerratsvorsitzenden

Auch wenn es sich beim Lehrerrat nur um ein Gremium mit wenigen Mitgliedern handelt, gelten die Wahlvorschriften nach § 40 Abs. 1.

### zu § 35 Abs. 3 – Beteiligung der Mitarbeitervertretung

In Satz 2 wird festgehalten, dass bereits der Zweifel daran, ob es sich um eine beteiligungspflichtige Angelegenheit der Mitarbeitervertretung handelt, ausreicht, um die Angelegenheit an die Mitarbeitervertretung zu verweisen.

### zu § 35 Abs. 5 – Zeitpunkt der Lehrerratswahl

Lehrer können nur mit ihrem Einverständnis in den Lehrerrat gewählt werden (die Wahl als Lehrervertreter in die Schulkonferenz ist dagegen eine dienstliche Obliegenheit- siehe § 40 Abs. 5).

Lehrer üben ihre Tätigkeit im Lehrerrat ehrenamtlich aus und dürfen wegen dieser Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Eine Erwähnung dieser Tätigkeit im Rahmen der dienstlichen Beurteilung ist zulässig.

Eine Entlastung in Form von Unterrichtsstundenermäßigung ist für den Lehrerrat nach Satz 1 nicht zulässig. Die Arbeit des Lehrerrates könnte jedoch durch eine sog. „**Lehrerratsstunde**“ (gemeinsame unterrichtsfreie Stunde im Laufe des Unterrichtsvormittags) erleichtert werden. Damit dies jedoch bei der Erstellung des Stundenplans berücksichtigt werden kann, müssen die Lehrerratswahlen frühzeitig erfolgen. Nach Satz 2 kann aus organisatorischen Gründen der Lehrerrat zum Ende des Schuljahres für das darauf folgende Schuljahr gewählt werden. Die Entscheidungsbefugnis über die vorgezogene Lehrerratswahl liegt bei der Lehrerkonferenz. Eine Lehrerratswahl am Ende des Schuljahres für das kommende Schuljahr bedeutet, dass Lehrer (auch Lehramtsanwärter), die mit Abschluss des Schuljahres die Schule verlassen, wahlberechtigt sind, während Lehrer, die erst zum neuen Schuljahr ihren Dienst an der jeweiligen Schule beginnen, ihr Wahlrecht noch nicht ausüben können.

Eine Lehrerratssitzung in Verbindung mit Unterrichtsausfall ist nicht zulässig. Dies würde gegen Satz 1 und § 41 Abs. 10 verstoßen.

Lehramtsanwärter haben das aktive Wahlrecht (§ 40 Abs. 2 Satz 3).

In Satz 3 ist festgelegt, dass der Lehrerrat, der im zu Ende gehenden Schuljahr für das kommende Schuljahr gewählt wird, erst mit dem ersten Zusammentreffen des neu gewählten Lehrerrates im neuen Schuljahr seine Funktionen aufnimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt die Verantwortung noch beim „alten“ Lehrerrat, obwohl die Zusammensetzung des neuen Lehrerrates bereits bekannt ist.



## **§ 37 Schulpflegschaft**

### **zu § 37 Abs. 2 – Autonomie der Schulpflegschaft**

§ 37 Absatz 2 Nr.2 ist als Pendant zu § 39 Abs. 6 (Schülerrat) zu sehen und die in den Erläuterungen zu § 39 Abs. 6 angegebenen Möglichkeiten sind im Grundsatz auch auf die Schulpflegschaft anwendbar.

Der Erlass des Schulministeriums „Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgrößen“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19. Mai 2005, ABl. NRW. S.227 - BASS 17-01 Nr. 1) kann unter Beachtung der Bestimmungen des SchulG-EBK eine Hilfe bei Beschlüssen nach Abs. 2 Nr. 3 sein.

## **§ 38 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft**

### **zu § 38 Abs. 5 – Zahl der Pflegschaftsvertreter**

Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Schüler, wählt die Jahrgangsstufenpflegschaft nach Abs. 5 Satz 2 für die diese Zahl übersteigende Schülerzahl je 20 Schüler einen weiteren Vertreter sowie einen Stellvertreter für die Schulpflegschaft. Diese Regelung ist gleichlautend mit der Regelung im SchulG-NRW. Bei kleineren Jahrgangsstufen könnte dies allerdings zu unbilligen Ergebnissen führen. Bei einer Schülerzahl von 39 in der Jahrgangsstufe könnten nur jeweils ein Vertreter und ein Stellvertreter gewählt werden. Die Schulpflegschaft (nicht die Jahrgangsstufenpflegschaft) könnte im Rahmen ihrer Autonomie einen verändernden Beschluss nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 herbeiführen, indem beispielsweise je 10 Schüler oder je angefangene 20 Schüler ein Vertreter und ein Stellvertreter gewählt werden dürfen.

Der Beschluss der Schulpflegschaft ist dem Schulleiter gegenüber nach § 37 Abs. 2 Satz anzuzeigen und der Schulgemeinde bekannt zu geben (siehe § 41 Abs. 6).

### **zu § 38 Abs. 6 – Vorstellung der Unterrichtsinhalte**

Nach § 10 Abs. 4 erzieht und unterrichtet der Lehrer in eigener pädagogischer Freiheit und Verantwortung (im Rahmen dieses Gesetzes), d.h. der Lehrer entscheidet in eigener Autonomie über die Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethodik (im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen und Konferenzbeschlüsse). Eine Mitentscheidung der Klassenpflegschaft über die Unterrichtsinhalte ist nicht gegeben. Allerdings hat sie einen Anspruch auf Erläuterung der Unterrichtsinhalte und kann bezüglich der Unterrichtsinhalte Anregungen und Vorschläge geben, über deren Berücksichtigung der jeweilige Lehrer im Rahmen seiner alleinigen Verantwortung entscheidet.

## **§ 39 Schülerrat**

### **zu § 39 Abs. 1 Satz 2 – Unterstützung der Schülerratsarbeit**

Im SchulG-EBK ist keine monatliche „SV-Stunde“ je Klasse während der allgemeinen Unterrichtszeit mehr vorgesehen. Diese schematische Festlegung auf eine Stunde pro Monat hat sich in der Praxis nicht bewährt und wurde in der Regel auch nicht praktiziert. Zum einen kann es sein, dass aufgrund der vorgegebenen Sachlage die Klassen deutlich mehr Zeit als eine Unterrichtsstunde benötigen, zum anderen kann es aber auch sein, dass innerhalb eines Monats nur wenige Minuten Unterricht tangiert werden. Nach Satz 2 haben Lehrer, Eltern und Schulleitung den Schülerrat bei seiner Arbeit zu unterstützen. „Unterstützung“ des Schülerrates bedeutet mehr als bloßes Zulassen eines Schülerrates. Unterstützung beinhaltet aktive Mithilfe,

damit der Schülerrat auch erfolgreich arbeiten kann. Sicherlich haben die Verbindungslehrer in diesem Zusammenhang eine besondere Stellung.

Den **Klassensprechern** als gewählten Schülerratsvertretern kommt bei der Rückkopplung zwischen der eigentlichen Schülerrats­tätigkeit und ihrer Klasse eine besondere Aufgabe zu. Sie haben in der Regel Anträge an den Schülerrat durch eine Diskussion in der Klasse vorzubereiten und später nach erfolgtem Schülerratsbeschluss auch der Klasse das Ergebnis vorzutragen und zu begründen. Diese Rückkopplungsaufgabe kann nicht in die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden. Klassenlehrer und auch Verbindungslehrer haben hier eine besondere koordinierende Aufgabe. Es ist einsehbar, dass nicht immer der Unterricht desselben Kollegen tangiert wird. Gelegentlich ist sogar anzuraten, den Bericht und die Diskussion über die Schülerrats­tätigkeit in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern wie Politik, Erdkunde, Geschichte durchzuführen. Sollten sich Klassensprecher in ihrer Aufgabe behindert oder eingeschränkt fühlen, haben sie sich letztendlich an den Schulleiter zu wenden. Auch der Schulleiter ist an Satz 2 gebunden und zur Unterstützung des Schülerrates verpflichtet. Er kann im Rahmen seiner Vorgesetzteigenschaft die notwendigen Anordnungen geben.

#### **zu § 39 Abs. 1 Satz 3 - Abwahl von Schülerratsmitgliedern**

Nach Abs. 1 Satz 3 werden die Schülervertreter von Schülern gewählt, sie können folglich auch nur von ihnen abgewählt werden. Eine Abwahl ist nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 möglich.

#### **zu § 39 Abs. 2 – Mitglieder des Schülerrats**

Häufig werden in Klassen zwei **Klassensprecher** gewählt, besonders in koedukativen Klassen übernehmen nicht selten jeweils ein Mädchen und ein Junge das Klassensprecheramt. Es entspricht nicht unbedingt dem Wählerwillen, wenn im Schülerrat dennoch eine Unterscheidung zwischen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern gemacht wird. Deshalb hat das SchulG-EBK diese Unterscheidung aufgehoben und damit die stimmberechtigte Mitgliederzahl des Schülerrates verdoppelt.

Mit der Wahl zum Klassensprecher übernimmt ein Schüler gleichzeitig auch Verpflichtungen. Eine Verpflichtung besteht darin, dass er seinen Sitz im Schülerrat verantwortungsbewusst wahrnimmt. Gleichzeitig muss ihm bewusst sein, dass die Tätigkeit im Schülerrat eine ehrenamtliche Tätigkeit ist, für die er weder bevorzugt noch benachteiligt werden darf (Abs. 17) und dass die Sitzungen des Schülerrates außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden (Abs. 14 in Verbindung mit § 41 Abs. 10).

Der **Jahrgangssprecher** nach Satz 3 entspricht dem Klassensprecher. Der Begriff des Jahrgangssprechers ist folglich zu unterscheiden vom Jahrgangsstufensprecher nach Abs. 4.

Aus organisatorischen Gründen soll den Schülern Gelegenheit gegeben werden, innerhalb der Unterrichtszeit Klassensprecher- und Kurssprecherwahlen durchzuführen. Wahlen nach § 39 Abs. 3 (Wahl der Jahrgangssprecher) finden in jedem Fall außerhalb der Unterrichtszeit statt.

#### **zu § 39 Abs. 3 – Jahrgangsstufensprecher**

Bisher war die Wahl eines Jahrgangsstufensprechers im Rahmen der Mitwirkungsmöglichkeiten der Schüler nicht vorgesehen. Um den Schülern die Behandlung kursübergreifender Probleme der jeweiligen Jahrgangsstufe zu erleichtern, wurde im SchulG-EBK der Jahrgangsstufensprecher eingeführt.

In einem vierzügigen Gymnasium von ca. 100 Schülern pro Jahrgangsstufe müssen insgesamt 10 Jahrgangssprecher (siehe Abs. 2) gewählt werden. Ohne dass dies im Gesetzestext vorgeschrieben

ist, sollten der Jahrgangsstufensprecher und sein Stellvertreter auch die Funktion des Jahrgangssprechers nach Abs. 2 inne haben.

#### **zu § 39 Abs. 4 – Wahl des Schülersprechers**

Nach der bisherigen erzbischöflichen Mitwirkungsordnung wurde der Schülersprecher von der Gesamtheit der Schüler direkt gewählt. Durch die deutliche Erweiterung der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates ist eine ausreichende Legitimation gegeben, den Schülersprecher und seinen Stellvertreter vom Schülerrat wählen zu lassen.

Die direkte Wahl der Schülersprecher durch die Gesamtheit der Schüler ist insbesondere bei größeren Schulen ein organisatorisch nicht einfaches zu bewältigendes Unterfangen. Deshalb hat das SchulG-EBK die Kompetenz der Schülersprecherwahl auf den Schülerrat übertragen.

#### **zu § 39 Abs. 5**

Der Schülerrat hat (genauso wie die Schulpflegschaft bzw. Klassenpflegschaft) die Möglichkeit unter sich zu beraten. Das Widerspruchsrecht des Schülerrates gegen die Anwesenheit des Schulleiters ist jedoch kein generelles Widerspruchsrecht.

Die bisherige Regelung, dass an den Sitzungen des Schülerrates zwei Vertreter der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen können, hat das SchulG-EBK nicht mehr aufgenommen. Die praktischen Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass von dieser Möglichkeit die Schulpflegschaftsvertreter in der Regel keinen Gebrauch machten. Der Schülerrat hat nach wie vor die Möglichkeit, Elternvertreter im Einzelfall einzuladen. Sollte der Schülerrat die regelmäßige Teilnahme von Elternvertretern für wünschenswert halten, so kann er dies durch entsprechenden Beschluss nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 ändern.

Nach § 41 Abs. 1 beruft der Schülersprecher den Schülerrat ein. Nach § 41 Abs. 3 hat er Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern des Mitwirkungsorgans (d.h. auch dem Schulleiter als beratendem Mitglied und den Verbindungslehrern) in der Regel mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

#### **zu § 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 – geschäftsführender Schülerratsvorstand**

Der Schülerrat ist die von Schülern für Schüler gewählte Vertretung, durch die die Schüler bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele mitwirken (§ 39 Abs. 1 Satz 1). Der Schülerrat vertritt alle Schüler der Schule.

Nach Nr. 2 ist der Schülerrat autonom in der Gründung eines geschäftsführenden Schülerratsvorstandes, dessen Zusammensetzung und Kompetenzen vom Schülerrat festgelegt werden. Mit einer Zweidrittelmehrheit nach Abs. 6 Satz 1 kann der Schülerrat die Institution des geschäftsführenden Schülerratsvorstandes jederzeit wieder abschaffen.

Es ist im Gesetz nicht festgelegt, ob nur gewählte Schülervertreter oder ob auch vom Schülerrat berufene Mitglieder diesem geschäftsführenden Vorstand angehören können. Diesbezüglich ist der Schülerrat autonom. Der Gesetzessystematik ist jedoch zu entnehmen, dass nur Schüler der jeweiligen Schule dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen und die gewählten Schülersprecher, da sie durch ihre Wahl die Verantwortung übernommen haben.

Der Schülerrat hat auf Grund seines Auftrages nach § 39 Abs. 1 Satz 1 eine Kontrollfunktion gegenüber einem geschäftsführenden Vorstand. Er hat die Aufgabe zu überprüfen, ob der geschäftsführende Vorstand die ihm vom Schülerrat gegebenen Kompetenzen auch im Sinne der

Beauftragung ausübt. Dies bedeutet gleichzeitig, dass der geschäftsführende Vorstand dem Schülerrat gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

**zu § 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 - andere Formen der Schülermitwirkung**

Neben den bereits im Gesetzestext beispielhaft erwähnten andere Formen der Schülermitwirkung noch einige weitere Beispiele:

- Wahl des Schülersprechers durch die Gesamtheit der Schüler,
- Verlängerung der Amtsperiode des Schülersprechers auf zwei Jahre,
- Wahl einer Schülersprecherin und eines Schülersprechers in koedukativen Schulen,
- Wahl mehrerer Stellvertreter des Schülersprechers,
- Bildung von Teilschülervertretungen, der jeweils die Klassensprecher der entsprechenden Stufe angehören,
- Wahl von zwei nicht gleichberechtigten Klassensprechern (Klassensprecher und Stellvertreter)
- Wahl von zwei gleichberechtigten Jahrgangsstufensprechern (Abweichung von Abs. 3)
- (abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 3) Wahl der Kursprecher (oder eines Teils der Kursprecher) als Mitglieder des Schülerrats anstelle der Jahrgangssprecher (siehe § 39 Abs. 2 Satz 3)
- Wahl des Verbindungslehrers oder der Verbindungslehrer durch die Gesamtheit der Schüler,
- Teilnahme von Elternvertretern an den Sitzungen des Schülerrats und deren Mitarbeit in Schülerratsgremien,
- Stimmrecht für beratende Schülervertreter,
- Öffentlichkeit der Schülerratssitzungen für alle (oder für einen Teil der) Schüler der Schule (siehe Ausführungen zu § 41 Abs. 8), etc.

Die Amtsperiode eines Mitwirkungsremiums besteht bis zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungsremiums im neuen Schuljahr (§ 40 Abs. 3).

**Zu § 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 - abweichende Wahlordnung des Schülerrats**

Nach § 40 Abs. 4 ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Im Rahmen von Klassensprecherwahlen in jüngeren Klassen kommt es häufig vor, dass sich relativ viele Kandidaten zur Wahl stellen. Nach der vorgegebenen Wahlordnung (Wahl durch einfache Mehrheit) würde der Klassensprecher dann durch verhältnismäßig wenige Schüler gewählt werden können. Eine Änderung der Wahlordnung z.B. für die jüngeren Klassen wäre in diesem Zusammenhang in Erwägung zu ziehen.

Der Erlass des Schulministeriums „Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsorgane“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19. Mai 2005, ABl.NRW. S.227, BASS 17-01 Nr. 1) kann unter Beachtung der Bestimmungen des SchulG-EBK eine Hilfe bei Beschlüssen nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 sein.

### **zu § 39 Abs. 6 Satz 2 – Bekanntgabe der Beschlüsse**

Nach Absatz 6 Satz 2 unterliegen die Beschlüsse des Schülerrats zu Absatz 6 einer Anzeigepflicht, aber keiner Genehmigungspflicht durch den Schulleiter. Der Schülerrat hat folglich (wie die Schulpflegschaft) in eigenen inneren Angelegenheiten eine weitgehende Unabhängigkeit. Da vielfältige Abweichungen vom Gesetzestext bezüglich der Struktur der Schülermitwirkung nach Abs. 6 möglich sind, ist der Bekanntgabe der Beschlüsse an die Schulgemeinde besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Insbesondere hat jeder Schüler einen Anspruch auf Information gegenüber dem Schülerrat. Der Schulleiter und in seinem Auftrag die Verbindungslehrer haben darauf zu achten, dass die Bekanntgabe der Schülerratsbeschlüsse zu Abs. 6 in geeigneter Form durch den Schülerrat erfolgt und diese Beschlüsse auch auf Dauer für die gesamte Schulgemeinde (Schüler, Eltern und Lehrer) einsehbar sind.

Ob die Beschlüsse des Schülerrats (zu Abs. 6) auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden, unterliegt der Genehmigung des Schulleiters (siehe § 41 Abs. 6).

### **zu § 39 Abs. 14 – Sitzungen des Schülerrats außerhalb der Unterrichtszeit**

Nach § 41 Abs. 10 tagen die Mitwirkungsorgane (d.h. auch der Schülerrat) grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit.

Nach § 8 SchulG-EBK hat der Schüler das Recht und die Pflicht am Unterricht teilzunehmen. Dieses Recht und diese Pflicht gilt auch uneingeschränkt für Schülerratsmitglieder (siehe auch Ausführungen zu § 16 Abs. 5). Die Schule hat folglich auch die Aufgabe, die organisatorischen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Auch die Teilnahme der Verbindungslehrer an den Schülerratssitzungen setzt voraus, dass ihre Unterrichtsverpflichtung unberührt bleibt.

## **§ 40 Wahlen, Wählbarkeit, Beendigung der Mitgliedschaft**

### **zu § 40 Abs. 1- Wahlen,**

Nach dem Wortlaut des Gesetzestextes (Satz 3) reicht allein die Beantragung der geheimen Abstimmung durch ein einzelnes stimmberechtigtes Mitglied aus, damit eine **geheime Wahl** durchgeführt werden muss. Eine Mindestanzahl an befürwortenden Stimmen ist nicht notwendig (vgl. auch Ausführungen zu § 41 Abs. 5 bezüglich geheimer Abstimmungen in anderen Angelegenheiten).

Nach Satz 3 können bei geheimer Wahl die Wahlen für verschiedene Ämter gleichzeitig durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit § 37 Abs. 5 Satz 3 kann z.B. die Schulpflegschaft aus zeitökonomischen Gründen die Wahlen für die Vertreter der Schulkonferenz, der Fachkonferenzen und der Erziehungsmaßnahmenkonferenz in einem Wahlgang durchführen. In diesem Falle empfiehlt sich jedoch bei der Sitzungsvorbereitung die Erstellung klar gegliederter Stimmzettel.

Eine Briefwahl ist unzulässig.

Ein abwesender Wahlberechtigter ist wählbar, wenn er sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt hat.

### **zu § 40 Abs. 3 – Abwahl von Mitgliedern**

Es gibt kein „**imperatives Mandat**“ für in übergeordnete Mitwirkungsgremien gewählte Vertreter. Nach § 41 Abs. 14 treffen die gewählten Vertreter ihre Entscheidungen frei und eigenverantwortlich.

## **§ 41 Einberufung, Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Beschlusssicherung**

### **zu § 41 Abs. 1**

Der Vorsitzende des Mitwirkungsgremiums leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen.

### **zu § 41 Abs. 3 - Einladungsfrist**

Eine Unterschreitung der Einladungsfrist von einer bzw. zwei Wochen ist nur im Ausnahmefall aus zwingenden, unvorhersehbaren Gründen möglich.

### **zu § 41 Abs. 4 – Beschlussfähigkeit**

Das SchulG-EBK verzichtet auf die Angabe einer Mindestanzahl von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern als Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit. Dies dient ausschließlich der Vermeidung einer erneuten Einberufung des Mitwirkungsgremiums. Einziges Kriterium für die Beschlussfähigkeit eines Mitwirkungsgremiums<sup>4</sup> ist die „ordnungsgemäße“ Einladung (siehe u.a. Abs. 3). Wegen der möglichen schwerwiegenden Auswirkungen sind in diesem Zusammenhang strenge Maßstäbe anzulegen.

Dies bedeutet auch, dass die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums, die nicht anwesend sind, Vertrauensschutz bezüglich der Tagesordnung genießen. Beschlüsse, die nicht ohne weiteres nach der Tagesordnung zu erwarten sind, sind nicht zulässig. In diesem Falle ist das Gremium erneut einzuberufen.

### **zu § 41 Abs. 5 Satz 1 – Abstimmungen**

Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt. § 29 Abs. 3 Satz 4 und § 21 Abs. 7 Satz 6 bleiben unberührt.

**Geheime Abstimmungen** außerhalb von Personalwahlen (§ 40) setzen einen vorausgehenden Mehrheitsbeschluss nach § 41 Abs. 5 oder eine vom jeweiligen Mitwirkungsgremium erlassene entsprechende Geschäftsordnung voraus.

Es gibt keine verpflichtende **Rahmengeschäftsordnung** für die Mitwirkungsgremien. Alle Mitwirkungsgremien können nach Satz 1 mit einfacher Mehrheit ergänzende Verfahrensrichtlinien erlassen und gegebenenfalls auch wieder verändern. Im SchulG-EBK wird die Autonomie in Geschäftsordnungsdingen für die Lehrerkonferenz (§ 33 Abs. 7), die Schulpflegschaft (§ 37 Abs. 8) und den Schülerrat (§ 39 Abs. 10 Nr. 7) hervorgehoben. Jede Konferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Erlass des Schulministeriums „Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien“ - RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 19. Mai

---

<sup>4</sup> Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (z.B. bezüglich der ordnungsgemäßen Besetzung der Versetzungs- oder Zeugniskonferenz) bleiben hier außen vor.

2005 (ABl. NRW. S.228) - BASS 17-02 Nr. 1 - kann unter Beachtung der Bestimmungen des SchulG-EBK eine Hilfe bei entsprechenden Beschlüssen sein.

#### **zu § 41 Abs. 7 – Protokolle der Mitwirkungsorgane**

Für die Protokolle der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz gelten Sonderregelungen (siehe § 30 Abs. 4 und § 33 Abs. 2). Diese Protokolle erfassen neben der Beschlussfassung auch die „Beratung“ und müssen an den Schulträger weitergeleitet werden.

Auch die Protokolle des Schülerrats, der Schul- und Klassenpflegschaften, der Fachkonferenzen, etc. sind beim Schulleiter zur Aufbewahrung zu hinterlegen. Jedes Mitglied (auch beratendes Mitglied) eines Mitwirkungsorgans hat Anspruch auf Einsicht in die vorhergehenden Protokolle des jeweiligen Mitwirkungsorgans.

Spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Niederschrift sollten Einsprüche gegen das Protokoll vorliegen, es sei denn, die nächste Sitzung des Mitwirkungsorgans ist zeitlich in einem so nahen Zusammenhang, dass die mögliche Korrektur des Protokolls im nächsten Protokoll vorgenommen werden kann.

#### **zu § 41 Abs. 8 – Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

Das SchulG-EBK ermöglicht dem Schülerrat „andere Formen der Schülermitwirkung“ (§ 39 Abs. 6 Nr. 3). In diesem Zusammenhang kann der Schülerrat auch „öffentliche“ Sitzungen beschließen. „Öffentlich“ heißt, dass allen Schülern (oder einem Teil der Schülerschaft) Gelegenheit gegeben wird, an den Sitzungen des Schülerrates teilzunehmen. Öffentlichkeit bedeutet Schulöffentlichkeit: nur Schüler der jeweiligen Schule können an den Sitzungen des Schülerrates teilnehmen.

Diese Ausführungen sind analog auf die Bestimmungen zur Elternmitwirkung (§ 37 Abs. 2 Nr. 2) anzuwenden.

#### **zu § 41 Abs. 10 – Tagung der Mitwirkungsorgane außerhalb der Unterrichtszeit**

Das Recht auf Unterricht (§ 8 Abs. 1) sollte möglichst umfassend realisiert werden. Deshalb haben auch alle Mitwirkungsorgane außerhalb der Unterrichtszeit zu tagen.

Um den Unterrichtsausfall durch die Sitzung von Mitwirkungsorgane zu vermeiden, bedarf es auch stundenplantechnischer Vorkehrungen. Günstig wären im Stundenplan (in der Regel nachmittags) ausgewiesene unterrichtsfreie Zeiten, in denen die Mitwirkungsorgane tagen. Auch eine langfristige Jahresterminplanung dürfte die Arbeit erleichtern. Im laufenden Schuljahr 2006/07 wird dies sicherlich nur mit Schwierigkeiten zu realisieren sein, aber ab dem Schuljahr 2007/08 sollte die jeweilige Schule eine Struktur entwickelt haben, die den schulgesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen.

#### **zu § 41 Abs. 11 – Teilnahme von Teilzeitlehrern an Konferenzen**

Für die Mitglieder der Lehrerkonferenz gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsorgane zu den dienstlichen Aufgaben (Ausnahme: Lehrerratstätigkeit).

Abs. 11 macht keine Unterscheidung zwischen Vollzeit- und Teilzeitlehrern. Die Teilnahme u.a. an allen Klassen-, Fach-, Lehrer- und Schulkonferenzen (soweit die betreffende Lehrkraft Mitglied der Schulkonferenz ist) ist für alle Lehrer (auch an möglicherweise unterrichtsfreien Tagen) verpflichtend. Eine Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen der Mitwirkungsorgane kann der Schulleiter nur in dringenden unvorhersehbaren Fällen gewähren.

Von Vorteil – vor allem auch für teilzeitbeschäftigte Lehrer - ist eine langfristig angelegte Terminplanung (Jahresterminplanung).

Die Entlastungsmöglichkeiten von Teilzeitlehrern werden in der „Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an den Katholischen Freien Schulen des Erzbistums Köln“ näher geregelt.

## **Sechster Teil - Datenschutz**

### **§ 42 Schutz der Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern**

#### **zu § 42 Abs. 8 Satz 1 – Recht auf Einsicht in Unterlagen**

Entsprechend § 120 Abs. 7 Satz 2 SchulG-NRW umfasst das Recht auf Einsichtnahme auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien. Die Erstattung von Auslagen (Selbstkosten) kann verlangt werden.

## **Siebter Teil - Geltungsbereich und Schlussvorschriften**

### **§ 46 Geltungsbereich**

#### **zu § 46 - Geltungsbereich**

Nach den an den erzbischöflichen Schulen verwendeten Musterverträgen gelten die Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen vom 10.05.1985, die Rahmenschulordnung für die Schulen des Erzbistums Köln vom 21.10.1979 und die Schulmitwirkungsordnung für die Schulen des Erzbistums Köln vom 23.06.1978 und die Hausordnung der Schule in der jeweils geltenden Fassung.

Nach § 48 Abs. 1 werden die Grundordnung, die Rahmenschulordnung und die Schulmitwirkungsordnung durch dieses Gesetz ersetzt. Das SchulG-EBK gilt folglich auch für alle bereits bestehenden Schulvertragsverhältnisse.

#### **zu § 47 – Geltung des SchulG-NRW**

Das SchulG-EBK füllt mit diesem Gesetz den Freiraum aus, der den Katholischen Freien Schulen von der Verfassung her (konkretisiert im SchulG-NRW) gegeben ist. Im Bereich des Berechtigungswesens (Vierter Abschnitt) gelten die Bestimmungen des öffentlichen Schulwesens unmittelbar.

Das SchulG-EBK regelt darüber hinaus ausschließlich die Bereiche, die unter Beachtung der verfassungsmäßigen Vorgaben durch Grundgesetz und Landesverfassung (konkretisiert im SchulG-NRW) in den Gestaltungsbereich der Kirche fallen. Die Subsidiaritätsklausel in § 47 SchulG-EBK, wonach die Vorschriften des SchulG-NRW „ergänzend“ gelten sollen, ist ausschließlich eine Präventivregelung des kirchlichen Gesetzgebers für mögliche Regelungslücken innerhalb dieses Freiraums.